

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

6. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 9. Februar 1953

Nummer 12

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —

C. Innenminister.

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 27. 1. 1953, Durchführung des Ausführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Personalausweise. S. 149. — RdErl. 27. 1. 1953, Paßwesen; hier: Aufhebung des Sichtvermerkszwanges im deutsch-luxemburgischen Reiseverkehr. S. 151. — RdErl. 27. 1. 1953, Aufhebung des Sichtvermerkszwanges mit den USA. S. 151. — RdErl. 28. 1. 1953, Paßwesen; Beschränkung in Sichtvermerken. S. 152.

C. Innenminister. D. Finanzminister.

Gem. RdErl. 30. 1. 1953, Haushaltswirtschaft der Gemeinden und Gemeindeverbände im Rechnungsjahr 1953. S. 152.

D. Finanzminister.

RdErl. 28. 11. 1952, Neufassung des amerikanischen Circulars Nr. 57 (Schadenersatzansprüche aus Unrechtshandlungen. S. 158. — RdErl. 14. 1. 1953, Inanspruchnahme von Jagdrechten durch die Besatzungsmächte; hier: Ausgleich von Wildschäden in den von den Besatzungsmächten in Anspruch genommenen Jagdgebieten. S. 164. — RdErl. 24. 1. 1953, Transfer von Pensionen und Renten zugunsten von Auswanderern vom 4. Dezember 1952. S. 168.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

II. Landwirtschaftliche Erzeugung: RdErl. 22. 1. 1953, Gebührenordnung für die Körung im Lande Nordrhein-Westfalen. S. 170.

G. Arbeitsminister.

Bek. 22. 1. 1953, Ungültigkeitserklärung von Sprengstofflaubnisscheinen auf Grund des § 7 der Sprengstofflaubnisschein-Verordnung. S. 171.

H. Sozialminister.

J. Kultusminister.

K. Minister für Wiederaufbau.

IV. Verwaltung und Recht: RdErl. 20. 1. 1953, Verwaltungsreform; hier: Verlagerung von Aufgaben in die Mittel- und Ortsinstanz. S. 171.

Berichtigungen, S. 174.

1953 S. 149
geänd.
1954 S. 835

C. Innenminister

I. Verfassung und Verwaltung

Durchführung des Ausführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Personalausweise

RdErl. d. Innenministers v. 27. 1. 1953 — I—13.45 — 83/50 —

Die Allgemeine Anordnung v. 25. Januar 1952 — I—13.45 — Nr. 83/50 — (MBl. NW. S. 149) wird durch Neufassung folgender Ziffern geändert:

Ziffer 4:

(1) Als Pässe, die zur Erfüllung der Ausweispflicht im Sinne des § 1 Abs. 1 BPersAuswGes. geeignet sind, gelten die in den §§ 5—39 und in den §§ 40 Abs. 2, 41, 43 und 44 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Ausführung des Paßgesetzes vom 15. August 1952 (BANz. Nr. 164 S. 1) sowie die in § 1 Abs. 1 Ziff. 2—4 und 6—10 der Verordnung über Reiseausweise als Paßersatz und über die Befreiung vom Paß- und Sichtvermerkszwang v. 17. Mai 1952 (BGBl. I S. 295) aufgeführten Reiseausweise, nicht dagegen die in § 42 der AVV. aufgeführten Sammelisten.

In allen Fällen ist darauf zu achten, daß die Geltungsdauer noch nicht abgelaufen ist.

Abs. (2) behält die bisherige Fassung.

Ziffer 7:

(1) Die Ausstellung von Personalausweisen für Flüchtlinge oder Vertriebene deutscher Volkszugehörigkeit im Sinne von Art. 116 Abs. 1 GG. geschieht durch die Stadt- und Landkreisverwaltungen. Die Ausgabe erfolgt durch die Meldebehörden. Befindet sich am Wohnsitz des Antragstellers keine Meldebehörde, so kann der Ausweis auch durch die Wohnsitzgemeinde ausgehändigt werden. In diesem Fall ist der mit der Empfangsbestätigung des Antragstellers versehene Antragsvordruck an die Stadt- und Landkreisverwaltung zurückzusenden.

(2) Ausländer und Staatenlose (auch die „heimatlosen Ausländer“), die sich im Gebiet des Geltungsbereichs des Grundgesetzes (einschließlich des Gebietes des Landes

Berlin) aufhalten und der deutschen Gerichtsbarkeit unterliegen, sind auf Grund des § 2 des Paßgesetzes verpflichtet, sich durch einen gültigen Paß über ihre Person auszuweisen. Für diese Personen sind Personalausweise nicht auszustellen (vgl. meinen RdErl. v. 14. August 1952 — I—13.45 — Nr. 83/50 — MBl. NW. S. 1028). Der deutschen Gerichtsbarkeit unterliegen nicht die in §§ 18 und 19 des Gerichtsverfassungsgesetzes und in den Art. 1 und 2 des Gesetzes Nr. 13 in Verbindung mit dem Gesetz Nr. 2 der AHK genannten Personen.

Ziffer 8:

(1) Als Staatsangehörigkeit ist bei deutschen Staatsangehörigen „Deutsch“ einzutragen, bei deutschen Volkszugehörigen im Sinne von Art. 116 Abs. 1 GG. „einem deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt“. Hinsichtlich der Anerkennung der deutschen Staatsangehörigkeit von Personen, die diese vor dem 2. Weltkriege oder während seines Verlaufs durch Kollektiveinbürgerung erworben haben, wird auf den RdErl. v. 27. Juni 1952 — I—13.10 — Nr. 595/52 — verwiesen.

(2) Bei Besitz einer fremden Staatsangehörigkeit neben der deutschen, ist in den Personalausweis stets nur die deutsche Staatsangehörigkeit einzutragen.

(2) fällt weg.

Ziffer 9:

Hinter dem bisherigen Wortlaut ist folgender Absatz einzufügen:

Wenn es im berechtigten Interesse des Antragstellers liegt, kann auf dessen Antrag auch die Nebenwohnung in einer Zuzugsspalte des Personalausweises vermerkt werden. In diesem Fall sind die Worte „Zugezogen in“ zu streichen und durch das Wort „Nebenwohnung“ zu ersetzen. Die Eintragung einer im Lande Nordrhein-Westfalen gelegenen Nebenwohnung ist durch die für die Nebenwohnung zuständige Ausgabestelle (Meldebehörde) vorzunehmen. Wird vom Antragsteller nachgewiesen, daß sich die Nebenwohnung außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen befindet, so ist für die Eintragung die Ausgabestelle zuständig, in deren Bereich die Hauptwohnung liegt.

Ziffer 14:

Abs. (1) behält die bisherige Fassung.

(2) Bestehen Zweifel, so ist der Antrag nebst Unterlagen der Stadt- bzw. Landkreisverwaltung zur Entscheidung vorzulegen. Kann eine endgültige Klärung durch diese nicht erfolgen, so ist der Vorgang dem Regierungspräsidenten zur Entscheidung unverzüglich zuzuleiten.

Abs. (3) fällt weg.

Ziffer 17:

In Abs. (10), 2. Abs., Satz 3, sind die Worte „Zugezogen sind ...“ zu streichen und durch die Worte „Zugezogen in ...“ zu ersetzen.

Ziffer 20:

Abs. (1) und (27) behalten die bisherige Fassung.

Abs. (3) fällt weg.

Der bisherige Abs. (4) behält seine Fassung und wird Abs. (3).

— MBl. NW. 1953 S. 149.

1953 S. 151 o.
aufgeh.
1956 S. 2005

Paßwesen; hier: Aufhebung des Sichtvermerkszwanges im deutsch-luxemburgischen Reiseverkehr

RdErl. d. Innenministers v. 27. 1. 1953 —
I 13—38 Nr. 515/52 —

Im Anschluß an den RdErl. v. 6. Oktober 1952 — I 13—38 Nr. 515/52 (MBl. NW. 1952 S. 1389) gebe ich bekannt, daß durch Vereinbarung mit dem Großherzoglich-Luxemburgischen Außenministerium der Sichtvermerkszwang für Inhaber von Diplomaten-, Ministerial- und Dienstpässen mit Wirkung vom 1. Januar 1953 im beiderseitigen Verkehr aufgehoben worden ist.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster, Stadt- und Landkreisverwaltungen des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1953 S. 151.

1953 S. 151 u.
aufgeh.
1956 S. 2005

Aufhebung des Sichtvermerkszwanges mit den USA

RdErl. d. Innenministers v. 27. 1. 1953 —
I 13—38 Nr. 515/52

Nach Mitteilung des Auswärtigen Amtes wurde zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Bundesrepublik Deutschland folgende Vereinbarung getroffen:

I. Deutsche, die als bona fide Nicht-Einwanderer nach den Vereinigten Staaten und deren Besitzungen reisen wollen und im Besitz gültiger deutscher Reisepässe oder von Reiseausweisen für Deutsche sind, welche von der Bundesregierung als gültig anerkannt sind, erhalten gebührenfreie Sichtvermerke für eine unbeschränkte Zahl von Einreisen. Die Gültigkeitsdauer dieser Sichtvermerke beträgt

1. 12 Monate
 - a) für deutsche diplomatische und konsularische Beamte und andere Regierungsbeamte sowie für Angehörige ihrer Haushaltung,
 - b) für deutsche Studenten und in fachlicher Ausbildung stehende Personen,
 - c) für deutsche Vertreter von Presse, Rundfunk, Film und anderen Nachrichtenmitteln, die die Vereinigten Staaten lediglich zur Ausübung dieses Berufes betreten sowie für ihre Ehefrauen und Kinder,
2. 24 Monate
 - a) für deutsche Staatsangehörige, die sich in unmittelbarem Transit durch die Vereinigten Staaten befinden oder diese vorübergehend aus Geschäftsgründen oder als Vergnügungsreisende besuchen,
 - b) für deutsche Seeleute und Bedienstete von Luftfahrtgesellschaften,
 - c) für deutsche Staatsangehörige, die sich mit Handelsgeschäften zwischen den Vereinigten Staaten und Deutschland befassen oder ein Unternehmen leiten oder entwickeln, an dem

sie mit einer wesentlichen Kapitalsumme beteiligt sind oder an dem sie sich mit einer wesentlichen Summe beteiligen wollen.

II. Staatsbürger der Vereinigten Staaten, die als bona fide Nicht-Einwanderer in die Bundesrepublik reisen und im Besitz gültiger Reisepässe ihres Landes sind, können ohne einen Einreiseseitvermerk in die Bundesrepublik einreisen.

III. Durch diese Regelung werden im übrigen die für Ausländer geltenden Bestimmungen in der Bundesrepublik und in den Vereinigten Staaten von Amerika über die Einreise, den zeitweiligen und dauernden Aufenthalt und die Beschäftigung von Ausländern nicht berührt.

IV. Diese Vereinbarung tritt am 1. Februar 1953 in Kraft.

Demgemäß ist ab 1. Februar 1953 USA-Staatsbürgern gegenüber so zu verfahren, als wenn der Sichtvermerkszwang für die im Abkommen vorgesehenen Reisenden bereits aufgehoben wäre. Die förmliche Aufhebung wird durch eine Novelle zur Verordnung vom 17. Mai 1952 BGBl. I S. 295 demnächst sanktioniert werden.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster, Stadt- und Landkreisverwaltungen des Landes Nordrhein-Westfalen.

1953 S. 152 o.
aufgeh.
1956 S. 2005

— MBl. NW. 1953 S. 151.

Paßwesen; Beschränkung in Sichtvermerken

RdErl. d. Innenministers v. 28. 1. 1953 —
I 13—38 Nr. 515/52

Nach dem Wortlaut der in Gebrauch befindlichen Muster für Wiedereinreiseseitvermerke gilt die Beschränkung des Sichtvermerks auf bestimmte Grenzübergangsstellen gemäß § 54 Ziff. 2 AVV nur für den Grenzübertritt bei der Wiedereinreise, wenn diese Auflage nicht durch einen besonderen Vermerk im Sichtvermerk ausdrücklich auch auf die Ausreise erstreckt wird.

Erforderlichenfalls ist die Beschränkung im Sichtvermerk deshalb durch folgenden Vermerk zu ergänzen:

„Die Ausreise darf nur über die Grenzübergangsstelle(n) ausgeführt werden.“

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster, Stadt- und Landkreisverwaltungen des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1953 S. 152.

**C. Innenminister
D. Finanzminister****Haushaltswirtschaft der Gemeinden und Gemeindeverbände im Rechnungsjahr 1953**

Gem. RdErl. d. Innenministers III B 5/11 — Tgb.-Nr. 213/53 u. d. Finanzministers I D Kom.Fin. 1210 Tgb.Nr. 20 300/53 v. 30. 1. 1953

I.

1. Nach Inkrafttreten der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen v. 28. Oktober 1952 gelten für die Haushaltsführung der Gemeinden die Vorschriften des VI. Teiles, Abschn. 4 der Gemeindeordnung. Aus § 118 ergibt sich, daß für die Ämter und Kreise die Grundsätze der rev. DGO. und die hierzu ergangenen Abänderungsgesetze bis zu einer neuen gesetzlichen Regelung im bisherigen Umfange in Kraft bleiben. Daraus folgt, daß die auf Grund des § 105 der DGO. von 1935 erlassenen und durch § 103 der rev. DGO. aufrechterhaltenen Verordnungen des früheren Reichministers des Innern über die Wirtschaftsführung der Gemeinden auch von den Kreisen und Ämtern anzuwenden sind. (Vgl. auch Teil I Ziff. 1 unseres RdErl. über die Haushaltswirtschaft der Gemeinden und Gemeindeverbände im Rechnungsjahr 1952 vom 31. Januar 1952 — MBl. NW. S. 191 —).
2. Durch unseren RdErl. v. 24. Juli 1952 (MBl. NW. S. 976) haben wir das auf Grund des § 49 GemHVO. herausgegebene Muster der Haushaltssatzung im Hinblick

auf die durch § 17 a des Gewerbesteuergesetzes vom 30. April 1952 eingeführte Mindeststeuer ergänzt. Die gleiche Ergänzung wird hiermit für die Nachtrags- haushaltssatzung und die Haushaltssatzung für die Gemeinden mit weniger als 3000 Einwohnern vorgeschrieben.

3. Nach § 352 Abs. 2 des Lastenausgleichsgesetzes werden die Sofortnilleamtler in Lastenausgleichsamter umgewandelt. Die Sofortnilleamtler sind nach unserem Erlaß v. 20. Oktober 1950 (MBl. NW. S. 977) bei Haushaltsabschnitt 48 zu veranschlagen. Zur Wahrung der Kontinuität sollen die Lastenausgleichsamter an der gleichen Stelle der Haushaltspläne der Gemeinden und Kreise veranschlagt werden.

Nach § 351 Abs. 3 des Lastenausgleichsgesetzes erstattet der Bund die Hälfte der bei den Ländern und den anderen an der Durchführung des dritten Teiles des Lastenausgleichsgesetzes beteiligten Gebietskörperschaften entstehenden Verwaltungskosten. Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung bestimmen, in welcher Weise diese Kosten pauschal festgelegt werden und wie der auf den Bund entfallende Anteil auf die Länder und die anderen Gebietskörperschaften aufgeteilt wird. Solange diese Rechtsverordnung noch nicht erlassen und der auf die einzelnen Gemeinden und Gemeindeverbände entfallende Anteil nicht bekannt ist, wird empfohlen, als Einnahme die Hälfte der im Haushaltsplan 1953 veranschlagten laufenden Verwaltungskosten als Erstattung des Bundes auf der Einnahmeseite zu veranschlagen.

4. In dem Haushaltserlaß für das Rechnungsjahr 1952 vom 31. Januar 1952 haben wir bereits auf die Möglichkeiten der unterschiedlichen Belastung von kreisangehörigen Gemeinden auf Grund des § 10 des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes hingewiesen. Nach dieser Bestimmung kann jedoch nicht die Belastung aus der Unterhaltung gemeindeeigener Einrichtungen ausgeglichen werden, die auch den Einwohnern anderer Gemeinden zugute kommen. In solchen Fällen sollte geprüft werden, ob der Kreis oder die Gemeinden, denen diese Einrichtungen Vorteile bringen, sich durch Abgabe von Verpflichtungserklärungen oder durch den Abschluß von Vereinbarungen auf Grund des § 13 des Zweckverbandsgesetzes an den Kosten der Einrichtung angemessen beteiligen können.
5. In einer Reihe von Gemeinden ist die Steigerung der Einnahmen aus der Gewerbesteuer auf Nachveranlagungen größeren Umfangs zurückzuführen. Die Gemeinden müssen prüfen, ob aus diesen Mehreinnahmen Rückstellungen für das Jahr zu bilden sind, in dem die Einnahmen sich durch eine Ermäßigung der Schlüsselzuweisungen und eine Erhöhung der Umlagen auswirken. Fehlbeträge, die sich ergeben, weil die Gemeinden es unterlassen haben, solche notwendigen Reserven zu bilden, können bei der Ausschüttung des kommunalen Ausgleichsstocks nicht berücksichtigt werden.
6. Besondere Aufmerksamkeit ist der Aufnahme von Darlehen zu widmen. Während sich in den vergangenen Jahren das geringe Angebot auf dem Kapitalmarkt hemmend auf die Aufnahme von Kommunal-darlehen ausgewirkt hat, ist im laufenden Jahre die Gesamtverschuldung der Gemeinden und Gemeindeverbände in einem stärkeren Maße als bisher angestiegen; bei einigen Gemeinden ist die Grenze einer als tragbar anzusehenden Verschuldung bereits nahezu erreicht. Durch den Schuldendienst und die Kosten, die durch die laufende Verwaltung und Unterhaltung der mit den aufzunehmenden Darlehen zu errichtenden Einrichtungen entstehen, darf der Haushalts- und Rechnungsausgleich nicht gefährdet werden. Der Schaffung neuer Einrichtungen und der Aufnahme neuer Schulden sind daher durch die Notwendigkeit, den Haushaltsplan auszugleichen, Grenzen gesetzt, die nicht überschritten werden dürfen. Der Nachhol-, Erneuerungs- und Erweiterungsbedarf der Mehrzahl der Gemeinden übersteigt z. Z. noch ihre Finanzkraft. Deshalb werden beabsichtigte kommunale Maßnahmen so lange zurückgestellt werden müssen, bis der Ablauf der einzelnen Tilgungspläne und die Entwicklung der Haushaltswirtschaft die Aufnahme der zu ihrer Finanzierung erforderlichen neuer Darlehen

gestatten. Die Gemeinden und Gemeindeverbände sollten einen langfristigen Finanzierungsplan aufstellen, der alle erforderlichen und in Aussicht genommenen Maßnahmen, die aus außerordentlichen Einnahmen gedeckt werden sollen, erfasst und die zeitliche Rangfolge ihrer Abwicklung bestimmt. Aus diesem Plan müßte auch die finanzielle Auswirkung dieser Maßnahmen auf die laufende ordentliche Haushaltswirtschaft zu erkennen sein. Über wie viele Jahre sich dieser Plan erstrecken soll, wird von der Anzahl und dem Umfang der beabsichtigten Maßnahmen und der Finanzkraft der einzelnen Gemeinden abhängen. Durch die Aufstellung und Durchführung eines solchen Plans soll vermieden werden, daß zunächst Darlehen für weniger wichtige Aufgaben aufgenommen werden und die Finanzkraft der Gemeinde zur Aufnahme neuer Schulden nicht mehr ausreicht, wenn lebenswichtige und vordringliche Aufgaben in Angriff genommen werden sollen.

Es wird sich auch empfehlen, diesen Plan so zu gestalten, daß aus ihm die Inanspruchnahme der allgemeinen Deckungsmittel, insbesondere der Steuereinnahmen, für außerordentliche Maßnahmen zu ersenen ist, um so eine weitere Grundlage für die Bemessung der Realsteuerhebesätze zu gewinnen.

7. Wir haben bereits im Haushaltserlaß 1952 v. 31. Januar 1952 auf die Notwendigkeit zur Bildung von Rücklagen hingewiesen. Die weitere günstige Entwicklung der Gewerbesteuereinnahme bei einer größeren Anzahl von Gemeinden hat die Möglichkeiten zur Befriedigung des Nachholbedarfs verstärkt, so daß die Gemeinden jetzt mehr als bisher die Bildung und Ansammlung von Rücklagen betreiben können. Das gilt insbesondere für die Rücklagen, deren Bildung und Ansammlung in der Rücklagenverordnung den Gemeinden zur Pflicht gemacht wird. Soweit die Gemeinden noch für Kriegsschädenbeseitigungen und dringend notwendige Unterhaltungs-, Erneuerungs- und Erweiterungsmaßnahmen in größerem Ausmaße allgemeine Deckungsmittel aufwenden müssen, ist ihnen gegenüber der Rücklagenbildung der Vorrang zu geben. Die nach § 12 RücklVO. erforderliche Ausnahmegenehmigung durch die Aufsichtsbehörde zur Senkung der Steuern, Gebühren und Beiträge, wenn die Mindestbeträge der Betriebsmittelrücklage und der allgemeinen Ausgleichsrücklage noch nicht angesammelt sind, soll im allgemeinen nur insofern und insoweit erteilt werden, als die bisherigen Hebesätze allgemein oder zum Teil die Höchsthebesätze überschreiten.
8. Die Genehmigungspflicht für die Realsteuerhebesätze ist durch die Verordnung über die Genehmigungspflicht der Realsteuerhebesätze der Gemeinden v. 9. Dezember 1952 (GV. NW. 1953 S. 103) geregelt. Die in § 3 der Verordnung vorgesehenen Richtlinien über die Voraussetzungen, unter denen die Genehmigung zur Überschreitung der genehmigungsfreien Sätze oder zur Abweichung vom Verkoppelungsverhältnis durch die Regierungspräsidenten erteilt werden kann, werden in Kürze erlassen werden.

Die in Teil I Ziff. 7 i des Haushaltserlasses für das Rechnungsjahr 1952 v. 31. Januar 1952 empfohlene Anhörung der zuständigen amtlichen Berufsvertretungen vor Überschreitung der Höchsthebesätze oder Abweichung vom vorgeschriebenen Verkoppelungsverhältnis bitten wir so rechtzeitig in die Wege zu leiten, daß die Stellungnahmen der Berufsvertretungen bei der Beschlußfassung über die Höhe der Hebesätze vorliegen können.

9. Für die Übersendung der für die Regierungspräsidenten und den Innenminister bestimmten Ausfertigungen der Haushaltsquerschnitte gelten die unter Abschn. I, Ziff. 10, des Haushaltserlasses für das Rechnungsjahr 1952 genannten Termine sinngemäß. Es wird gebeten, diese Termine unter allen Umständen einzuhalten.

II.

1. Von wesentlicher Bedeutung für die Aufstellung des Haushaltsplans ist die Höhe der Finanzausweisungen. Die endgültigen Beträge können erst nach Verabschiedung des Finanzausgleichsgesetzes ermittelt werden.

Um aber eine rechtzeitige Fertigstellung der Haushaltspläne sicherzustellen, müssen die Gemeinden und Gemeindeverbände die aus dem Finanzausgleich 1953 erwarteten Landeszuschüsse schon jetzt überschläglich berechnen können. Dabei muß von den Grundsätzen des Finanzausgleichsgesetzes des Jahres 1952 ausgegangen werden. Es empfiehlt sich jedoch, die nachstehenden Änderungen, die wir für den Finanzausgleich 1953 vorschlagen werden, bei der überschläglichen Berechnung zu berücksichtigen.

2. Der Berechnung des Grundsteuerergänzungszuschusses sollen folgende Zahlen zugrunde gelegt werden:

- a) die sich aus Teil I Spalte 4 des Grundsteuermeßbetragsverzeichnisses nach dem Abschluß vom 15. November 1952 ergebenden ausfallenden Grundsteuermeßbeträge;
- b) die Meßbeträge für die auf Grund der Grundsteuerbilligkeitsrichtlinien für das Rechnungsjahr 1951 erlassenen Grundsteuern für diejenigen kriegszerstörten und demontierten Grundstücke, für die die Wertfortschreibung auf den 21. Juni 1948 bis zum Abschluß des Meßbetragsverzeichnisses am 15. November 1952 noch nicht vorgenommen wurde (§ 33 Abs. 3 GrStG.);
- c) die Meßbeträge für die bei ertraglosen zerstörten und demontierten Grundstücken auf Grund des § 33 Abs. 4 GrStG. erlassenen Grundsteuern für das Rechnungsjahr 1951.

Welcher Hundertsatz der anfallenden Grundsteuermeßbeträge der Berechnung des Grundsteuerergänzungszuschusses zugrunde gelegt wird, ist noch nicht endgültig zu übersehen. Es wird empfohlen, für die Veranschlagung des Grundsteuerergänzungszuschusses bei der Grundsteuer A von 40 v. H. und bei der Grundsteuer B von 90 v. H. der anfallenden Meßbeträge auszugehen, den Zuschuß jedoch nicht höher als die im Jahre 1952 gezahlte Summe zu veranschlagen.

3. Bei der Ermittlung der Ausgangsmeßzahl für die Schlüsselzuweisungen der Gemeinden ist gegenüber dem Vorjahre von folgenden Änderungen auszugehen:

- a) Der Grundbetrag nach § 4 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes für 1953 wird auf 59 DM geschätzt.
- b) Als Stichtag für die Ermittlung der Einwohnerzahl des Anteils der Ausgewiesenen, Evakuierten und Flüchtlinge an der Gesamtbevölkerung und der Zahl der Unterstützten in der Kriegsfolgenfürsorge ist der 30. Juni 1952 anzusetzen.
- c) Für die Errechnung des Kinderansatzes ist die Staffel nach § 5 Ziff. 2 Abschn. 1 des Finanzausgleichsgesetzes 1952 für jede Gemeindegrößenklasse um je 2 v. H. zu senken. Die Sätze, die bisher von 25 v. H. bis 20 v. H. gestaffelt waren, sinken hiernach von 23 v. H. (bisher 25 v. H.) auf 18 v. H. (bisher 20 v. H.). Berechnungsgrundlage ist die Kinderzahl nach der Volkszählung vom 13. September 1950.
- d) Es ist in Aussicht genommen, den Ansatz der unselbständigen Bevölkerung an Stelle des Kinderansatzes für alle Gemeinden, also auch für die Gemeinden mit weniger als 5000 Einwohnern, anzuwenden. Dieser Ansatz soll gewährt werden, wenn der Hundertsatz der unselbständigen Bevölkerung nach dem Stande vom 13. September 1950 in der Gemeinde mehr als 30 (bisher betrug die unterste Grenze 40) beträgt.
- e) Der Berechnung des Ansatzes für die Kriegszerstörungen und Demontagen nach § 5 Ziff. 5 Finanzausgleichsgesetz 1952 sind die nach Abschn. II Ziff. 2 zu ermittelnden ausfallenden Grundsteuermeßbeträge zugrunde zu legen. Der Ansatz ist jedoch nicht höher als bei der Berechnung der Schlüsselzuweisungen für das Rechnungsjahr 1952 anzusetzen.

4. Auch im Rechnungsjahr 1953 können die Steuerkraftzahlen der Gewerbesteuer nicht nach den von den Finanzämtern angeschriebenen Meßbeträgen für Veranlagungszeiträume nach der Währungsreform errechnet werden, weil die Veranlagung in den einzelnen Bezirken unterschiedlich weit vorangeschritten ist.

Deshalb ist für die Berechnung der Steuerkraft für den Finanzausgleich 1953 entsprechend den Vorjahren von dem Ist-Aufkommen in der Zeit vom 1. Januar 1952 bis 31. Dezember 1952 auszugehen. Dieses ist auf einen Hebesatz von 200 v. H. umzurechnen. Abweichend von der Handhabung der Vorjahre sind den so errechneten Zahlen die Einnahmen an Gewerbesteuerertragsbeträgen nur zur Hälfte zuzurechnen; die entsprechenden Ausgaben sind dagegen voll abzusetzen. Zu der so errechneten Steuerkraftzahl tritt die Kraftzahl für Veranlagungszeiträume vor der Währungsreform in Höhe von 200 v. H. der vom Finanzamt im Jahre 1952 bis zum Abschluß des Gewerbesteuerertragsverzeichnisses am 15. Dezember 1952 angeschriebenen Gewerbesteuerertragsbeträge, jedoch nicht mehr als 20 v. H. der Steuerkraftzahlen auf Grund des Ist-Aufkommens.

Bei der Berechnung der Steuerkraft für die Grundsteuer soll nach Möglichkeit auf die Steuerkraftzahlen des Grundsteuerertragsverzeichnisses zurückgegriffen werden. Voraussetzung hierfür ist aber, daß durch sie die wirkliche Steuerkraft der Gemeinde zutreffend dargestellt wird. Eine solche Feststellung läßt sich aber erst nach Durchsicht der von den Gemeinden eingehenden Meldungen auf Grund des Erhebungsbogens des Statistischen Landesamtes FA. 1953 treffen. Um eine zu hohe Veranschlagung der Schlüsselzuweisungen zu vermeiden, wird empfohlen, daneben auch die Steuerkraft wie im Jahre 1952 unter Zugrundelegung des Ist-Aufkommens an Grundsteuer zu errechnen. Bei der Vorausberechnung der Schlüsselzuweisungen zum Zwecke der Veranschlagung im Haushaltsplan 1953 ist von der Berechnungsmethode auszugehen, die die höhere Steuerkraft gibt. Dabei sind bei der ersteren Methode die im Kalenderjahr 1952 bis zum Abschluß am 15. November 1952 im Grundsteuerertragsverzeichnis angeschriebenen Meßbeträge, vermindert um die Erlasse für das Rechnungsjahr 1951 nach § 33 Abs. 3 und 4 GrStG (Ziff. H des Erhebungsbogens des Statistischen Landesamtes FA. 1953), anzusetzen, während für die Berechnung nach der anderen Methode das Ist-Aufkommen auf den Hebesatz von 100 v. H. umzurechnen und mit den sich aus § 6 Abs. 2a und b des Finanzausgleichsgesetzes 1952 ergebenden v.H.-Sätzen zu vervielfältigen ist.

5. Der Grundbetrag für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen der Landkreise wird auf 34 DM geschätzt. Für die Ermittlung der Ausgangsmeßzahl gelten die unter Ziff. II 2 und 3 genannten Änderungen der Stichtage entsprechend. Der Umlagekraft sind die für die kreisangehörigen Gemeinden anzusetzenden Steuerkraftzahlen und Schlüsselzuweisungen zugrunde zu legen.

6. Um auch eine rechtzeitige Aufstellung der Haushaltspläne der Körperschaften sicherzustellen, die einen Teil ihrer Einnahmen aus Umlagen decken, müssen die Gemeinden den Ämtern und Kreisen, die Stadt- und Landkreise dem Finanzminister (für Nordrhein) und dem Provinzialverband Westfalen (für Westfalen) sowie dem Ruhrsiedlungsverband die nach den vorstehenden Grundsätzen errechneten Umlagegrundlagen beschleunigt mitteilen, damit diese die voraussichtlichen Umlagebeträge bald festsetzen und den Umlagepflichtigen bekanntgeben können. Diese Berechnungen sind auch den Abschlagszahlungen für die Umlagen zugrunde zu legen, solange das Finanzausgleichsgesetz 1953 noch nicht erlassen ist.

7. Um eine reibungslose Abwicklung der Haushaltswirtschaft der mit Einnahmen aus Umlagen arbeitenden Körperschaften sicherzustellen, sind die Umlagepflichtigen gehalten, die Umlagen pünktlich zu zahlen. Die Landkreise ihrerseits haben die für die kreisangehörigen Gemeinden bestimmten Landeszuschüsse unverzüglich weiterzuleiten.

8. Die Zuschüsse für die Landstraßen II. Ordnung sind sowohl von den Landkreisen als Träger der Baulast als auch von den kreisfreien und kreisangehörigen Gemeinden für die von ihnen zu unterhaltenden Landstraßen und Ortsdurchfahrten einheitlich mit 700 DM je km zu veranschlagen. Die Zuschüsse für die Träger der Baulast für die Landstraßen I. Ordnung sowie für die Gemeinden, die Ortsdurchfahrten im Zuge von

Bundesstraßen des Fernverkehrs oder Landstraßen I. Ordnung zu unterhalten haben, sind mit 1500 DM je km zu veranschlagen.

9. Bei den Zuweisungen zu den Polizeilasten, für die Auftragsverwaltungen und zur kriegsbedingten Fürsorge ist mit der Beibehaltung der bisherigen Regelung zu rechnen. Die Erstattung der Kosten der Kreisbesatzungskostenämter ist nach den Grundsätzen zu veranschlagen, die bisher für die Kreisfeststellungsbehörden gelten.
10. Bei der Veranschlagung der Landeszuschüsse zu den Aufwendungen der Gemeinden für die Beseitigung von Kriegsschäden ist davon auszugehen, daß die Gesamtsumme der zur Verfügung zu stellenden Beträge gegenüber den Beträgen nach § 18 FAG. 1952 unverändert bleibt.

a) Für Landeszuschüsse zur Trümmerbeseitigung sind im Entwurf für das Finanzausgleichsgesetz 1953 wieder, wie in vergangenen Jahren, 25 Millionen DM vorgesehen. Den Gemeinden wird der Zuschuß für das Rechnungsjahr 1953 in Kürze mitgeteilt werden. Soweit diese Mitteilung bis zur endgültigen Aufstellung des Haushaltsplans nicht mehr rechtzeitig eingeht, ist der gleiche Betrag zu veranschlagen, der im Rechnungsjahre 1952 aus der nach § 18 FAG. festgesetzten Gesamtsumme von 25 Millionen DM gezahlt wurde. Die für Gemeinden mit besonders großer Trümmermenge zusätzlich gezahlten Zuschüsse müssen dabei unberücksichtigt bleiben. Mit der Zahlung von Zuschüssen zur Trümmerbeseitigung können die Gemeinden, denen im Jahre 1952 wegen der Unterschreitung der Mindestgrenze für eine Einbeziehung in den Trümmerschlüssel mitgeteilt wurde, daß sie vom Jahre 1953 ab aus der Bezuschussung ausscheiden werden, nicht mehr rechnen.

b) Die schlüsselmäßigen Zahlungen für die Kriegsschädenbeseitigung am gemeindlichen Eigentum werden nach den bisherigen Schlüsselunterlagen verteilt werden. Die Absetzungen von der Schadenssumme werden nach den Grundsätzen vorgenommen werden, die in Teil II Ziff. 9 des Haushaltserlasses für das Rechnungsjahr 1952 vom 31. Januar 1952 mitgeteilt wurden. Dabei werden auch die dort genannten Zuschüsse abgesetzt, die im Rechnungsjahr 1952 gezahlt wurden. Es ist damit zu rechnen, daß von der nach Durchführung dieser Abzüge verbleibenden Schadenssumme eine schlüsselmäßige Zahlung von 9,8 v. H. geleistet wird.

Zur Beseitigung der immer wieder auftretenden Zweifel weisen wir darauf hin, daß die nach dem Kriegsschädenschlüssel verteilten Landeszuschüsse nicht nur zur Beseitigung von Kriegsschäden an den Vermögensgegenständen bestimmt sind, die die Grundlage für den Schadensbetrag im Kriegsschädenschlüssel bilden, sondern für alle im § 18 Abs. 1 b Ziff. 1 bis 6 FAG. genannten Gruppen des gemeindlichen Vermögens verwendet werden können. Wenn keine Kriegsschäden am gemeindlichen Vermögen mehr vorhanden sind, können die schlüsselmäßigen Landeszuschüsse zur Deckung des Schuldendienstes für die über den Eigenanteil von 25 v. H. der gezahlten Landeszuschüsse hinausgehenden aufgenommenen Darlehen und zur Deckung der in den Jahren seit 1949 über den Pflichtanteil hinaus aufgewandten übrigen Eigenleistungen der Gemeinden verwendet werden.

c) Die auf die einzelnen Gemeinden entfallenden Anteile an den Mitteln des Schulbauprogramms 1953 werden in Kürze von den Regierungspräsidenten bekanntgegeben werden. Sie werden wieder wie im Vorjahre zu einem Teil in einer Zweckbindung der schlüsselmäßigen Zuweisungen — im äußersten Falle bis zu 9,8 v. H. — des auf die Kriegsschäden an Schulen entfallenden Schadensbetrages — und zum anderen Teil in der Zahlung von besonderen Spitzenbeträgen bestehen. Die letzteren Beträge werden zweckmäßig nur dann veranschlagt, wenn sie bei der bevorstehenden Aufteilung der Mittel des Schulbauprogramms den Gemeinden durch die Regierungspräsidenten in Aussicht gestellt werden.

III.

Alle vorstehend genannten Beträge und Ansätze für die allgemeinen und zweckgebundenen Finanzaufweisungen sollen lediglich Anhaltspunkte für die Veranschlagung im Haushaltsplan geben. Ihre endgültige Höhe wird durch das Finanzausgleichsgesetz für 1953 festgesetzt werden. Dem Gesetz bleibt es vorbehalten, gegebenenfalls andere Bestimmungen zu treffen.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster, Gemeinden und Gemeindeverbände, den Provinzialverband Westfalen, Ruhrsiedlungsverband, die RB- und SK-Polizeibehörden des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1953 S. 152.

D. Finanzminister

Neufassung des amerikanischen Circulars Nr. 57 (Schadenersatzansprüche aus Unrechtshandlungen)

RdErl. d. Finanzministers v. 28. 11. 1952 —
Rqu 4103.8879/52/III E 4

Nachstehend gebe ich die Neufassung der deutschen Übersetzung des Circulars Nr. 57, die ich an Stelle der mit Runderlaß vom 23. 8. 1952 — Rqu 4103—6238/52/III E 4 — veröffentlichten zu verwenden bitte, bekannt:

Bezug: RdErl. vom 23. 8. 1952 — Rqu 4103—6238/52/III E 4 — (MBl. NW. 1952 S. 1214).

HEADQUARTERS EUROPEAN COMMAND

Rundschreiben
Nr. 57

APO 403
16. Juli 1952

Dieses Rundschreiben gilt, bis es aufgehoben oder durch eine andere Vorschrift ersetzt wird.

Tort Claims
(Schadenersatzansprüche aus Unrechtshandlungen)

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines	Ziffer	Seite
Aufgehobene Bestimmungen	1	158
Bezug	2	158
Zweck	3	158
Aufgaben	4	159
II. Schadenersatzansprüche		
Geltungsbereich	5	159
Anspruchsberechtigte	6	159
Ansprüche Dritter (Subrogees)	7	159
Frist für die Geltendmachung der Ansprüche	8	160
Einreichung der Anträge	9	160
Aufgaben der Dienststellen, bei denen die Anträge eingereicht werden	10	160
Aktenführung	11	161
Ausschluß von Ansprüchen	12	161
Wahlmöglichkeiten	13	162
Schadenersatzansprüche aus Arbeitsunfällen	14	162
Artikel 139 des Uniform Code of Military Justice	15	162
III. Untersuchung		
Vorfälle, an denen Mitglieeder oder Bedienstete der amerikanischen Streitkräfte oder deren Familienangehörige beteiligt sind (außer Seeschäden)	16	162
Seeschäden	17	162
Besatzungsbehörden	18	163
Personen oder Organisationen, für die eine Bestätigung vorliegt	19	163
IV. Entscheidung		
Allgemeines	20	163
Ansprüche aus der Zeit vor dem 21. Juni 1948 (Währungsumstellung)	21	163
Auszahlung	22	163

I. Allgemeines.

1. Aufgehobene Bestimmungen.

- EUCOM-Rundschreiben 57, 1949.
- EUCOM-Rundschreiben 91, 1950, in abgeänderter Fassung.

2. Bezug.

- SR 25—20—1 in abgeänderter Fassung und AFR 112—2.
- AR 25—25 in abgeänderter Fassung und AFR 112—3.
- AR 25—80 und AFR 112—5.
- AR 25—90 und AFR 112—6.
- AR 25—100 und AFR 112—7.
- AR 25—200 und SR 25—220—1 sowie AFR 112—9.
- SR 56—20—1 in abgeänderter Fassung (gilt nur für Gliederungen des amerikanischen Heeres).

- Zweck.** Dieses Rundschreiben legt die Verfahrensvorschriften fest, die im Europäischen Befehlsbereich bei der Untersuchung, Bearbeitung und Abwicklung von „Tort Claims“ Anwendung finden.

4. Aufgaben. Der Judge Advocate, EUCOM, ist verantwortlich für die Überwachung der Untersuchung, Bearbeitung und Abwicklung von „Tort Claims“ aus Vorfällen innerhalb des Europäischen Befehlsbereichs. Diese Aufgabe wird von ihm oder von seinem Beauftragten wahrgenommen und erstreckt sich auf:
- Die Einrichtung von Claims Office Teams, Claims Commissions und anderen Stellen, die für die Untersuchung von Vorfällen oder Unfällen notwendig sind, aus denen ein Anspruch entstehen kann, und die Bearbeitung von Ansprüchen sowie die Entscheidung darüber.
 - Die Vorlage von Empfehlungen über
 - die Aufstellung von Verteilertabellen.
 - den Einsatz oder die Abberufung von „Claims“-Personal innerhalb des Europäischen Befehlsbereichs.
 - Die Herausgabe von Durchführungsvorschriften und Dienst-Anweisungen für das „Claims“-Personal.

II. Ansprüche.

5. Geltungsbereich.

- a. Zeitpunkt des Inkrafttretens. Die Vorschriften dieses Rundschreibens gelten innerhalb des Bundesgebiets nur für Ansprüche aus Vorfällen, die am oder nach dem 20. Februar 1951 eingetreten sind, und in den Westsektoren von Berlin nur für Ansprüche aus Vorfällen, die sich am oder nach dem 15. Juni 1951 zugetragen haben; jedoch sind Ansprüche aus Vorfällen, die sich im Bundesgebiet oder in den Westsektoren von Berlin vor dem Inkrafttreten dieses Rundschreibens zugetragen haben, nach den Vorschriften dieses Rundschreibens abzuwickeln, sofern sie auch nach dem im Zeitpunkt des Vorfalles geltenden Bestimmungen (command directives) anzuerkennen waren.

- b. Schadenersatzansprüche, die unter die Bestimmungen dieses Rundschreibens fallen. Anträge auf Schadenersatz können nach den Vorschriften des vorliegenden Rundschreibens eingereicht werden, wenn der Verlust oder Schaden innerhalb des Bundesgebiets oder der Westsektoren von Berlin eingetreten ist und durch fahrlässige oder sonst schuldhaft rechtswidrige Handlungen oder Unterlassungen verursacht wurde von:

- Amerikanischen Besatzungsbehörden.
- Mitgliedern der amerikanischen Streitkräfte (Heer, Kriegsmarine, Luftwaffe oder Marinekorps) und ihren Familienangehörigen.

- Nichtdeutschen Organisationen oder nichtdeutschen Personen, deren Anwesenheit im Bundesgebiet von dem amerikanischen Hohen Kommissar für Deutschland oder von dem Befehlshaber der amerikanischen Besatzungsstreitkräfte oder deren Anwesenheit im amerikanischen Sektor von Berlin vom Kommandanten des amerikanischen Sektors oder vom Befehlshaber der Besatzungsstreitkräfte des amerikanischen Sektors von Berlin als notwendig für die Besatzungszwecke bestätigt ist, und die keine auf Gewinn gerichtete wirtschaftliche Tätigkeit ausüben, vorausgesetzt, daß die Handlung oder Unterlassung in Ausführung und im Rahmen ihrer Dienstverrichtung erfolgt ist.

- Staatsangehörigen der Vereinigten Staaten im Dienste
 - der amerikanischen Besatzungsbehörden
 - der amerikanischen Streitkräfte sowie ihren Familienangehörigen.

- Sonstigen Personen, die bei den amerikanischen Besatzungsbehörden oder den amerikanischen Besatzungsstreitkräften beschäftigt sind oder in ihren Diensten stehen, vorausgesetzt, daß die Handlungen oder Unterlassungen, die den Anspruch begründen, in Ausführung und im Rahmen ihrer Arbeits- und Dienstverrichtung erfolgt sind.

- c. Schadenersatzansprüche, die nicht unter die Bestimmungen dieses Rundschreibens fallen. Alle anderen „Tort Claims“ gegen die Vereinigten Staaten und alle „Tort Claims“ zugunsten der Vereinigten Staaten sind nach den in Ziff. 2 angeführten Vorschriften oder der allenfalls anwendbaren sonstigen Vorschriften oder Direktiven zu untersuchen, geltend zu machen und abzuwickeln, und zwar ohne Rücksicht darauf, wo sich die den Anspruch begründenden Vorfälle zugetragen haben.

- d. Nicht als Kampfhandlungen zählende Tätigkeiten, die durch das Wesen einer Wehrmacht bedingt sind (Noncombatant Activities). Ansprüche, die sich im Zusammenhang mit „Noncombatant Activities“ der amerikanischen Streitkräfte im Sinne der Ziff. 9 AR 25-90 und der AFR 112-6 ergeben, sind ebenfalls nach den Vorschriften dieser Ziffer in der gleichen Weise und im gleichen Ausmaß wie diejenigen Ansprüche abzugelten, die sich aus fahrlässigen oder sonst schuldhaften rechtswidrigen Handlungen oder Unterlassungen ergeben.

6. Anspruchsberechtigte. Jede natürliche oder juristische Person (einschl. von Personenmehrheiten, die nach deutschem Recht als juristische Personen behandelt werden), die innerhalb des Bundesgebiets oder der Westsektoren von Berlin einen Verlust oder Schaden erlitten hat, der durch eine fahrlässige oder sonst schuldhaft rechtswidrige Handlung oder Unterlassung seitens der in Ziff. 5 (b) angeführten Personen oder Organisationen verursacht worden ist, kann einen Anspruch nach den Vorschriften des vorliegenden Rundschreibens geltend machen.

7. Ansprüche Dritter (Subrogees). Ansprüche, welche Dritte (auf Grund jeder Art von Forderungsübergang) zu eigenem Recht haben, fallen nicht unter die Vorschriften

dieses Rundschreibens. Über die diesbezüglichen Interessen des Geschädigten (subrogor) oder des Dritten (subrogee) sind weder Ermittlungen anzustellen noch Feststellungen zu treffen.

8. Frist für die Geltendmachung der Ansprüche.

- a. Ansprüche, die nach dem 16. Juli 1952 entstehen:

Am oder nach dem 16. Juli 1952 entstandene Ansprüche werden nicht abgegolten, wenn sie nicht innerhalb einer Frist von 90 Tagen nach dem Tage, an dem sich der den Anspruch begründende Vorfall zugetragen hat, schriftlich geltend gemacht werden, es sei denn, daß ein triftiger Grund für die Überschreitung dieser Frist nachgewiesen wird.

- b. Ansprüche, die vor dem 16. Juli 1952 entstanden sind:

Ansprüche aus Vorfällen, die sich vor dem 16. Juli 1952 zugetragen haben, werden nicht abgegolten, wenn sie nicht innerhalb einer Frist von 90 Tagen nach diesem Zeitpunkt geltend gemacht werden. Es wird jedoch kein derartiger Anspruch abgegolten, wenn der Gesamtzeitraum vom Zeitpunkt des Vorfalles bis zur Geltendmachung des Anspruchs 120 Tage überschreitet, es sei denn, daß ein triftiger Grund für die Überschreitung dieser Frist nachgewiesen wird.

9. Einreichung der Anträge. Die nach den Bestimmungen dieses Rundschreibens anerkehbaren Ansprüche, die im Bundesgebiet oder im amerikanischen Sektor von Berlin entstehen, sind wie folgt geltend zu machen:

- a. Ansprüche der Deutschen Bundesbahn sind bei der Claims Section P & C Branch, Transportation Division, Headquarters EUCOM, geltend zu machen.

- b. Andere Ansprüche als die der Deutschen Bundesbahn, die in der amerikanischen Zone des Bundesgebiets oder im amerikanischen Sektor von Berlin entstehen, sind bei dem Besatzungskostenamt geltend zu machen.

- c. Ansprüche, die in der britischen Zone und im Bonner Sondergebiet entstehen, werden bei der Feststellungsbehörde geltend gemacht.

- d. Ansprüche, die in der französischen Zone entstehen, sind bei einem der folgenden französischen Schiedsgerichte geltend zu machen:

- Freiburg, Baden
- Koblenz, Rheinland-Pfalz
- Tübingen, Württemberg-Hohenzollern.

10. Aufgaben der Dienststellen, bei denen die Anträge eingereicht werden.

- a. Allgemeines. Die Dienststellen, bei denen die Anträge eingereicht werden müssen, haben die Antragsteller mit den entsprechenden Antragsvordrucken zu versehen.

- b. Amerikanische Zone des Bundesgebiets und amerikanischer Sektor von Berlin.

- Die Besatzungskostenämter, bei denen Ansprüche geltend gemacht werden müssen, die in der amerikanischen Zone des Bundesgebiets und dem amerikanischen Sektor von Berlin entstehen, haben über die im Rahmen der Bestimmungen dieses Rundschreibens geltend gemachten Ansprüche eine Untersuchung durchzuführen und Bericht zu erstatten. Die Untersuchung hat sich auf alle mit dem Anspruch zusammenhängenden Umstände einschl. der Zeugenaussagen und der Beweisunterlagen über den Umfang des Schadens oder der Verletzung zu erstrecken, jedoch dürfen die deutschen Behörden keinen Versuch unternehmen. Untersuchungsberichte von Einheiten zu erlangen oder Beweisunterlagen von amerikanischem Militär- oder Zivilpersonal oder von alliierten, neutralen oder deutschen Bediensteten der Vereinigten Staaten zu beschaffen. Unmittelbar nach Geltendmachung eines Anspruchs hat die Dienststelle, bei der er geltend gemacht worden ist, eine Meldung hierüber auf dem Postwege zu erstatten, und zwar

der nächsten Dienststelle des Command Claims Service, wenn amerikanisches Personal beteiligt ist;

dem Claims Office, Controller of Deutsche Mark Expenditure, Herford, Umlandstraße 24, wenn britisches Personal beteiligt ist;

dem Haut Commissariat Francais en Allemagne, Hotel Stephanie, Baden-Baden, z. O. F. A. à l'attention du Tribunal Central des Indemnités, wenn französisches Personal beteiligt ist.

In der Meldung ist der Zeitpunkt und der Ort des angeblichen Vorfalles, eine kurze Darstellung des Sachverhalts und der Umstände, die Namen und Personalien der Personen, durch deren Handlungen der Anspruch angeblich entstanden ist, und die Höhe des Anspruchsbetrags anzugeben. Entsprechende Vordrucke für diesen Zweck werden vom US Claims Service geliefert. Die deutschen Behörden überprüfen alle Berichte und nehmen Stellung zum Ergebnis der Tatbestandsaufnahme, zu der Frage der Haftung und gegebenenfalls zu der Höhe des zulässigen Schadensbetrags. Derartige Anträge sind mit den dazugehörigen Untersuchungsberichten und Stellungnahmen umgehend der nächsten Dienststelle des Command Claims Service zu übersenden. Das gleiche gilt für Anträge über Ansprüche aus Vorfällen in der amerikanischen Zone des Bundesgebiets oder dem amerikanischen Sektor von Berlin, die das Ergebnis unerlaubter Handlungen oder Unterlassungen von Organisationen oder Personen sind, für die die Behörden in der französischen oder britischen Zone verantwortlich sind. Command Claims Service übersendet Anträge, die französisches oder britisches Personal betreffen, umgehend den zuständigen Dienststellen zur Untersuchung, Feststellung

der Haftung sowie Festsetzung und Auszahlung des zu gewährenden Entschädigungsbetrags nach Maßgabe der in diesen Zonen geltenden Grundsätze und Verfahrensvorschriften. US Claims Service leistet den Behörden der anderen Zonen bei der Untersuchung derartiger Ansprüche die entsprechende Unterstützung und erteilt ihnen die entsprechenden Auskünfte.

(2) Claims Section, P & C Branch, Transportation Division, übersendet Anträge der Deutschen Bundesbahn in bezug auf Ansprüche aus fahrlässigen oder sonst schuldhaften rechtswidrigen Handlungen oder Unterlassungen amerikanischen Personals dem zuständigen Claims Office Team unter Beifügung der von den Verkehrsdienststellen eingegangenen Auskünfte und Beweismittel über den betreffenden Vorfall und mit einem Vorschlag über die Abwicklung des Anspruchs.

c. **Andere Zonen.** Die Dienststellen in der französischen oder britischen Zone des Bundesgebiets und dem französischen oder britischen Sektor von Berlin, bei denen Anträge in bezug auf dort entstandene Ansprüche eingereicht werden müssen, beschaffen von den Antragstellern und von anderer Seite die einschlägigen verfügbaren Auskünfte und Beweismittel über den betreffenden Anspruch. Zu diesen Auskünften gehören insbesondere Zeugenaussagen, genaue Beschreibung des Ortes, an dem sich der Vorfall zugetragen hat, sowie Nachweise über das Ausmaß des Schadens oder der Verletzung. Unmittelbar nach der Geltendmachung eines Anspruchs hat die Dienststelle, bei der er geltend gemacht worden ist, eine Meldung hierüber auf dem Postwege an die nächste Dienststelle des US Claims Service zu erstatten. In der Meldung ist der Zeitpunkt und der Ort des angeblichen Vorfalles, eine kurze Darstellung des Sachverhalts und der Umstände, die Namen und Personalien des amerikanischen Personals, durch dessen Handlungen der Anspruch angeblich entstanden ist, und die Höhe des Anspruchsbetrags anzugeben. Entsprechende Vordrucke für diesen Zweck werden vom US Claims Service geliefert. Ansprüche, für die die Vereinigten Staaten haften, werden wie folgt geltend gemacht: Anträge in bezug auf in der britischen Zone entstandene Ansprüche werden bei Claims Office, Controller of Deutsche Mark Expenditure, Herford, Umlandstraße 24, und Anträge in bezug auf in der französischen Zone entstandene Ansprüche bei Haut Commissariat Francais en Allemagne, Hotel Stephanie, Baden-Baden. Z. O. F. A., à l'attention du Tribunal Central des Indemnités, eingereicht. Diese Dienststellen übersenden die Anträge umgehend der nächsten Dienststelle des Command Claims Service zur Untersuchung, Feststellung der Haftung, Prüfung und Auszahlung des zuzuerkennenden Entschädigungsbetrags nach Maßgabe der in der amerikanischen Zone des Bundesgebiets geltenden Grundsätze und Verfahrensvorschriften. Die Behörden der Zone, in der sich der Vorfall zugetragen hat, leisten dem US Claims Service bei der Untersuchung derartiger Ansprüche die entsprechende Unterstützung und erteilen ihm die entsprechenden Auskünfte.

11. **Aktenführung.** Über die eingereichten Anträge und die eingegangenen Berichte über Vorfälle werden bei den Dienststellen des Command Claims Service Akten geführt. Die Berichte sind nach Weisung des Judge Advocate, EUCOM, oder seines Beauftragten vorzulegen.

12. **Ausschluß von Ansprüchen.** Ansprüche werden nicht abgefordert, wenn der Verlust oder Schaden unter Umständen folgender Art eingetreten ist:

a. Bei Verlust oder Schaden durch Handlungen oder Unterlassungen, die vor dem 1. August 1945 erfolgt sind;

b. bei Verlust oder Schaden

(1) durch Nichterfüllung oder Verletzung eines Vertrages.

(2) durch Nichterfüllung oder Verletzung von Verpflichtungen, oder Rechten auf dem Gebiet des Familienrechts unter Einschluß der Verpflichtung zum Unterhalt unehelicher Kinder,

(3) auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes oder des Urheberrechts an Werken der Literatur und Kunst, falls dieser Verlust oder Schaden auf Grund von Anordnungen einer zuständigen alliierten Behörde entstanden ist,

(4) durch Beschaffung oder Requirierung von unbeweglichem oder beweglichem Vermögen, von Versorgungsgütern, Einrichtungen, Materialien, Arbeitsleistungen oder Dienstleistungen durch die alliierten Streitkräfte, für die anderweitig eine Vergütung aus Mitteln des DM-Haushalts der Alliierten Hohen Kommission vorgesehen ist,

(5) in Fällen, in denen die für den Verlust oder Schaden haftbare Person durch einen Versicherungsvertrag gedeckt ist oder aus eigenen Mitteln Entschädigung leistet, wobei der Ausdruck „durch einen Versicherungsvertrag gedeckt“ bedeutet, daß ein Versicherungsvertrag zum Zeitpunkt des Eintritts des den Schadenersatzanspruch begründenden Vorfalles uneingeschränkt gültig ist,

(6) an Vermögensgegenständen, der aus der Durchführung der zur Beseitigung des Kriegspotentials genehmigten Maßnahmen entstanden ist, soweit dieser Verlust oder Schaden den Eigentümern der von diesen Maßnahmen betroffenen Vermögensgegenstände trifft;

c. bei Verlust von oder Schaden an

(1) Devisenwerten, gemünztem Gold oder Silber, Gold-, Silber- oder Platinbarren oder Legierungen dieser Metalle in Barrenform, ausländischen Zahlungsmitteln oder sonstigen Vermögensgegenständen oder -rechten, die nach den Rechtsvorschriften der Besatzungsbehörden oder einer Behörde, deren Befugnisse die Besatzungsbehörden übernommen haben, einer Ablieferungspflicht unterliegen;

(2) Vermögensgegenständen, der aus der Durchführung von Wiedergutmachungs- oder Rückerstattungsmaßnahmen entstanden ist, soweit dieser Verlust oder Schaden den Eigentümern der von diesen Maßnahmen betroffenen Vermögensgegenstände trifft;

(3) Vermögensgegenständen oder Verlust oder Schaden, verursacht durch die Inanspruchnahme oder den Gebrauch von Vermögensgegenständen, wenn es sich handelt um Vermögensgegenstände

(a) der Bundesrepublik Deutschland oder eines Landes, des früheren Deutschen Reichs oder einer Gebietskörperschaft, einer Dienststelle oder Einrichtung derselben, der früheren deutschen Wehrmacht oder einer Gesellschaft, Vereinigung, Handelsfirma, Organisation oder juristischen Person, die dem früheren Deutschen Reich gehörte oder unter seiner Kontrolle stand, mit Ausnahme der Deutschen Bundesbahn, der Deutschen Bundespost und der vom Senat von Berlin verwalteten Deutschen Post, mit der Maßgabe, daß eine Entschädigungszahlung für Verlust von oder Schaden an Vermögensgegenständen der Stadt Berlin erfolgt, sofern es sich nicht um Vermögensgegenstände handelt, die von ihr nach dem 8. Mai 1945 mit oder ohne Einschränkungen erworben worden sind und vor diesem Zeitpunkt dem ehemaligen Deutschen Reich, seinen Gebietskörperschaften, der ehemaligen deutschen Wehrmacht oder einer diesen Organisationen angeschlossenen Stellen gehörten,

(b) der früheren NSDAP, ihrer Gliederungen, angeschlossenen Verbände und von ihr abhängigen Organisationen, einschl. der als Werkzeug der Parteiherrschaft errichteten halb-militärischen und sonstigen Einrichtungen.

13. Wahlmöglichkeiten.

a. **Vorschriften und Rundschreiben.** Ist ein Anspruchsteller berechtigt, unter mehreren Entschädigungsmöglichkeiten einen Anspruch nach den Bestimmungen dieses Rundschreibens oder auf Grund einer Heeresvorschrift geltend zu machen, so muß er sich entscheiden, auf Grund welcher Vorschrift oder auf Grund welchen Rundschreibens er seinen Anspruch geltend machen will. Hat er diese Wahl einmal getroffen, so steht ihm danach ein Rechtsbehelf nach einem anderen Rundschreiben oder einer anderen Vorschrift nicht mehr zur Verfügung, es sei denn, daß der Anspruch aus anderen sachlichen Gründen abgewiesen worden ist.

b. **Gericht.** Ist ein Anspruchsteller berechtigt, bei einem Gericht im Bundesgebiet oder in den Westsektoren von Berlin wegen eines Schadens zu klagen, der auf einen Vorfall zurückzuführen ist, mit dem nach den Bestimmungen dieses Rundschreibens ein Anspruch begründet werden kann, und wählt dieser Anspruchsteller den Rechtsweg, so kann er danach einen Anspruch wegen des gleichen Verlustes oder Schadens nicht nach den Bestimmungen dieses Rundschreibens oder einer Heeresvorschrift geltend machen, es sei denn, daß der Anspruch aus anderen als sachlichen Gründen abgewiesen worden ist. Hat ein Anspruchsteller einen Anspruch nach den Vorschriften dieses Rundschreibens geltend gemacht und erhebt er danach wegen des gleichen Verlustes oder Schadens bei einem Gericht Klage, so wird der Anspruch abgewiesen und der Anspruchsteller auf den Rechtsweg verwiesen.

14. **Schadenersatzansprüche aus Arbeitsunfällen.** Schadenersatzansprüche aus Arbeitsunfällen als solche werden im Rahmen dieses Rundschreibens nicht abgefordert. Fällt der Anspruch unter ein Gesetz oder eine Vorschrift, die eine Abgeltung von Schadenersatzansprüchen aus Arbeitsunfällen vorsieht, und tritt der Verlust, der Schaden oder die Verletzung im Rahmen des Beschäftigungsverhältnisses des Anspruchstellers bei einer der in Ziff. 5 b bezeichneten Personen oder Organisationen ein, und wurde der Verlust, der Schaden oder die Verletzung durch die Bediensteten einer solchen Person oder Organisation verursacht, so ist ausschließlich der in dem Gesetz oder der Vorschrift vorgesehene besondere Rechtsbehelf gegeben. Ist kein derartiges Gesetz oder keine derartige Vorschrift vorhanden, oder fällt der Anspruch nicht unter ein derartiges Gesetz oder eine derartige Vorschrift, so kann der Anspruch im Rahmen der Bestimmungen dieses Rundschreibens berücksichtigt werden.

15. **Artikel 139 des Uniform Code of Military Justice.** Artikel 139 des Uniform Code of Military Justice findet in den entsprechenden Fällen Anwendung, in denen seine Anwendung nicht durch die Bestimmungen jenes Artikels, durch AR 25-80 oder AFR 112-5 ausdrücklich untersagt ist.

III. Untersuchung.

16. **Vorfälle, an denen Mitglieder oder Bedienstete der amerikanischen Streitkräfte oder deren Familienangehörige beteiligt sind (außer Seeschäden).**

Vorfälle mit Ausnahme von Seeschäden, an denen Mitglieder oder Bedienstete der amerikanischen Streitkräfte oder deren Familienangehörige beteiligt sind, werden gemäß den einschlägigen Vorschriften des beteiligten Dienstzweigs untersucht. Untersuchungsberichte über Vorfälle, die innerhalb des Bundesgebiets eintreten, sind umgehend der nächsten Dienststelle des Command Claims Service zu übersenden.

17. **Seeschäden.**

a. **Amerikanische Kriegsmarine.** Die Verantwortung für die Untersuchung von Seeschäden, an denen Wasserfahrzeuge der amerikanischen Kriegsmarine oder des Military Sea Transportation Service beteiligt sind, liegt bei dem Commander US Naval Forces, Germany. Abschriften des Seeschadensberichts sind dem Judge Advocate, EUCOM, oder einer Stelle des Command Claims Service zur Verfügung zu stellen, sofern ein solcher Schadensfall einen Anspruch begründet.

- b. Heer. Die unmittelbare Verantwortung für die Untersuchung von Seunfällen im Rahmen der Vorschrift SR 56—20—1 (gilt nur für Gliederungen des amerikanischen Heers) liegt bei den in Ziff. 14 dieser Vorschrift genannten Kommandeuren. Derartige Fälle sind zu untersuchen und zu bearbeiten. Mit den Untersuchungsberichten wird gemäß den Bestimmungen der Vorschrift verfahren, jedoch ist ein Abdruck aller Untersuchungsberichte über das hiesige Hauptquartier (Attn.: Trans Div) an den Chief of Transportation, Department of the Army, Washington 25, D. C., zu senden. Andere Seeschäden werden nach den einschlägigen Vorschriften oder Direktiven des Heeresministeriums untersucht und bearbeitet.
18. Besatzungsbehörden. Die unmittelbare Verantwortung für die Untersuchung von Unfällen und Vorfällen, an denen bei amerikanischen Besatzungsbehörden beschäftigte oder diensttuende Personen oder deren Familienangehörige und Personen und Organisationen beteiligt sind, die keine auf Gewinn gerichtete wirtschaftliche Tätigkeit ausüben und deren Notwendigkeit für die Zwecke der Besetzung vom amerikanischen Hohen Kommissar bestätigt ist, und die Fertigung von Untersuchungsberichten über solche Fälle sowie die umgehende Vorlage dieser Berichte bei der nächsten Dienststelle des Command Claims Service obliegt dem amerikanischen Hohen Kommissar für Deutschland.
19. Personen oder Organisationen, für die eine Bestätigung vorliegt. Nichtdeutsche Personen oder Organisationen, die keine auf Gewinn gerichtete wirtschaftliche Tätigkeit ausüben und deren Notwendigkeit für die Zwecke der Besetzung vom Befehlshaber der amerikanischen Besatzungstreitkräfte bestätigt ist, sind verantwortlich für die Untersuchung von Unfällen oder Vorfällen, an denen derartige Personen oder Organisationen oder deren Bedienstete beteiligt sind, und zwar gemäß den Dienstweisungen, die jeweils vom Judge Advocate, EUCOM, oder seinem Beauftragten veröffentlicht werden. Unterlassen es die verantwortlichen Personen oder Organisationen, gemäß diesen Anweisungen die Untersuchung derartiger Vorfälle umgehend durchzuführen und den diesbezüglichen Bericht vorzulegen, so wird die Bestätigung für diese Personen oder Organisationen nach den Bestimmungen der Ziff. 5 b (3) widerrufen.

IV. Entscheidung.

20. Allgemeines.

- a. Ansprüche aus Handlungen der in Ziff. 5 b aufgeführten Personen oder Organisationen sind bei den vom Judge Advocate, EUCOM, oder seinem Beauftragten eingesetzten Claims Commissions geltend zu machen. Diese Commissions stellen fest, ob die Personen oder Organisationen ganz oder teilweise für den Eintritt des die Ansprüche begründenden Vorfalls verantwortlich sind. Ist festgestellt, daß diese Personen oder Organisationen ganz oder teilweise für den Eintritt eines derartigen Vorfalls verantwortlich sind, setzt die Claims Commission in der gesetzlichen Währung der Bundesrepublik Deutschland die Höhe des Betrages fest, die dem Antragsteller zugesprochen wird, und ordnet die Auszahlung dieses Betrages durch die zuständigen deutschen Zahlstellen an. Die Feststellung der Haftung und die Festsetzung der Höhe des Entschädigungsbetrages erfolgt nach den Vorschriften des Gesetzes Nr. 47 der Alliierten Hohen Kommission, nach der vorliegenden Direktive, nach den vorhandenen Dienstweisungen und den vom Judge Advocate, EUCOM, oder seinem Beauftragten herausgegebenen weiteren Anweisungen. Gegen die Entscheidung der Claims Commission gibt es kein Rechtsmittel und ihrer Zuständigkeit ist auch keine Grenze hinsichtlich der Höhe der Entschädigung gesetzt, jedoch darf in keinem Fall eine Entschädigung zuerkannt werden, wenn der Anspruchsteller nach den Vorschriften des deutschen Rechts keinen Anspruch auf Entschädigung hat.
- b. Eine im Rahmen der Bestimmungen dieses Rundschreibens vorgeschlagene Entscheidung, die eine Änderung von grundsätzlicher Bedeutung zur Folge hat, wird erst dann wirksam, wenn der betreffende Antrag beim General Counsel, Office of the US High Commissioner for Germany, zwecks Weiterleitung an die Tripartite Working Party, on Occupation Damages eingereicht worden ist, und wenn ihn diese Stelle nach den Vorschriften von GEN-SEC (51) 23 genehmigt hat.
21. Ansprüche aus der Zeit vor dem 21. Juni 1948 (Währungsstellung). Ansprüche auf Entschädigung für Verlust oder Schaden durch Handlungen oder Unterlassungen, die vor dem 21. Juni 1948 erfolgt sind, sind geltend zu machen, und der Entschädigungsbetrag ist nach dem Wert im Zeitpunkt der Handlung oder Unterlassung in Reichsmark festzusetzen. Die Entschädigungssumme ist
- a. soweit es sich um Entschädigung bei Todesfällen oder dauernder Invaldität handelt, im Verhältnis 1 Reichsmark = 1 DM! auszuzahlen,
- b. bei sonstigen Verlusten oder Schäden im Verhältnis 1 DM = 10 RM auf DM umzustellen und in DM auszuzahlen.
22. Auszahlung. Sobald eine entsprechende Anordnung durch eine US Army Claims Commission erfolgt, ist die Zahlung von Entschädigungsansprüchen in der von diesen Claims Commissions festgesetzten Höhe genehmigt. Die Zahlungen erfolgen zu Lasten der deutschen Wirtschaft aus den als „Auftragsausgaben“ bezeichneten Mitteln und gehen zu Lasten der nachstehend bezeichneten DM-Haushalte.
- a. Sind an den den Anspruch begründenden Handlungen oder Vorfällen Mitglieder der amerikanischen Streitkräfte, deren Familienangehörige und Bedienstete oder Personen oder Organisationen beteiligt, deren Anwesenheit vom Befehlshaber der amerikanischen Besatzungstreitkräfte als für die Besatzungszwecke notwendig bestätigt ist, so geht die Entschädigung zu Lasten des Haushalts des amerikanischen Heeres (Besatzungsschäden — 105).

- b. Sind an den genannten Handlungen oder Vorfällen die amerikanischen Besatzungsbehörden, deren Familienangehörige und Bedienstete oder Personen oder Organisationen beteiligt, deren Anwesenheit vom amerikanischen Hohen Kommissar für Deutschland als für die Besatzungszwecke notwendig bestätigt ist, so geht die Entschädigung zu Lasten des Haushalts des amerikanischen Hohen Kommissars für Deutschland (Besatzungsschäden — 105).
- c. Sind an den genannten Handlungen oder Vorfällen Personen oder Organisationen beteiligt, deren Anwesenheit vom amerikanischen Hohen Kommissar für Deutschland oder vom Befehlshaber der amerikanischen Besatzungstreitkräfte als für die Besatzungszwecke notwendig bestätigt ist, und deren Tätigkeit eng mit der Versorgung und dem Unterhalt für verschleppte Personen oder Flüchtlinge zusammenhängt, so geht die Entschädigung zu Lasten des Titels „Versorgung und Unterhalt verschleppter Personen Flüchtlinge (101.82)“, wenn dies von der Person, die die Notwendigkeit der Anwesenheit bestätigt, angeordnet wird.

(AG 150 JAG — Heid Mil 8178).

AUF BEFEHL VON GENERAL HANDY

EDWARD T. WILLIAMS
Major General, GS
Chief of Staff

— MBl. NW. 1953 S. 158.

Inanspruchnahme von Jagdrechten durch die Besatzungsmächte; hier: Ausgleich von Wildschäden in den von den Besatzungsmächten in Anspruch genommenen Jagdgebieten

RdErl. d. Finanzministers v. 14. 1. 1953 —
Rqu 4110—9628/52/III E 4

Nachstehend gebe ich inhaltlich das Rundschreiben des Bundesministers der Finanzen v. 20. Dezember 1952 — II C — BL 1512—64/52 — mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung bekannt:

„Die Besatzungsmächte haben im gesamten Bundesgebiet in weitem Umfang die Ausübung der Jagd für sich in Anspruch genommen, ohne für die entstandenen Wildschäden Ersatz zu leisten. Ich habe bei dem Alliierten Unterausschuß für Besatzungsbedarf und Besatzungslasten wiederholt Vorstellungen erhoben, um eine Abgeltung für Wildschäden in den durch die Besatzungsmächte in Anspruch genommenen Jagdgebieten zu Lasten des Alliierten Besatzungskosten- und Auftragsausgabenhaushalts zu erreichen. Der Alliierte Unterausschuß hat indessen eine Übernahme der Haftung für Wildschäden durch die Besatzungsmächte ausdrücklich abgelehnt. Da weitere Verhandlungen keinen Erfolg versprechen, halte ich es für erforderlich, in Anwendung des § 6 Abs. (1) Nr. 5 des Ersten Überleitungsgesetzes in der Fassung v. 21. August 1951 — BGBl. I S. 779 — den durch Wildschäden Betroffenen im Wege einer Billigkeitsregelung einen Ausgleich zu Lasten des Einzelplans XXVII des Bundeshaushalts zu gewähren, wie das bereits in Nr. 15 meines Rundschreibens v. 12. Februar 1951 — II C Bes 4035 — 469/51 — vorgesehen war.

Zur Erläuterung darf ich folgendes vorausschicken:

Nach deutschem Recht steht das Jagdrecht grundsätzlich dem Eigentümer des Grund und Bodens zu. Der Grundeigentümer darf aber dieses Recht nur ausüben, wenn sein Grundbesitz eine bestimmte Größe erreicht. Man spricht hier von „Eigenjagdbezirken“. Auf Grundstücken, die diese Größe unterschreiten, ist die Ausübung der Jagd dem einzelnen Grundstückseigentümer aus jagdwirtschaftlichen Gründen untersagt. Diese Grundstücke werden zu „gemeinschaftlichen Jagdbezirken“ zusammengefaßt. Ihre Eigentümer bilden eine Jagdgenossenschaft. Der Jagdgenossenschaft steht die Ausübung des Jagdrechts auf einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk zu, sie nutzt die Jagd in der Regel durch Verpachtung. Auch auf Eigenjagdbezirken ist die Ausübung der Jagd vielfach verpachtet.

Für den Ersatz von Wildschäden — d. h. solcher Schäden, die insbesondere durch Schalenwild (das sind im wesentlichen Hirsche, Rehe und Wildschweine) an einem Grundstück, seinen Bestandteilen und Erzeugnissen angerichtet werden — haftet nach deutschem Jagdrecht in gemeinschaftlichen Jagdbezirken die Jagdgenossenschaft. Wenn die Ausübung der Jagd verpachtet ist und — wie das in der Regel geschieht — der Jagdpächter die Ersatzpflicht für Wildschäden übernommen hat, so haftet dieser in erster Linie. In Eigenjagdbezirken ist die Frage des Ersatzes von Wildschäden ohne praktische Bedeutung,

wenn der Grundeigentümer die Jagd selbst ausübt. Ist die Jagd verpachtet, so richtet sich die Verpflichtung zum Ersatz von Wildschäden nach den hierzu in dem Pachtvertrage getroffenen Vereinbarungen. Wenn die Besatzungsmächte das Jagdrecht für sich in Anspruch nehmen und den deutschen Jagdausübungsberechtigten von der Ausübung der Jagd ausschließen, so wäre es in sinnvoller Anwendung der vorstehend dargelegten Grundsätze ihre Sache, für die in diesen Bezirken aufgetretenen Wildschäden aufzukommen. Soweit die Ablehnung dieser Ersatzpflicht durch die Besatzungsmächte im Einzelfalle zu Härten führt, soll hierfür nach Maßgabe der folgenden Vorschriften ein angemessener Ausgleich gewährt werden.

Im Einvernehmen mit dem Herrn Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bestimme ich daher folgendes:

I. Soweit die Jagd in einem Eigenjagdbezirk oder in einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk von den Besatzungsmächten formgerecht in Anspruch genommen ist und während der Zeit dieser Inanspruchnahme an einem zu einem solchen Jagdbezirk gehörigen landwirtschaftlich genutzten Grundstück, seinen Bestandteilen (insbesondere dem Aufwuchs) oder an den bereits vom Grund und Boden getrennten, aber noch nicht eingeernteten Erzeugnissen nach dem 31. März 1950 ein Wildschaden entstanden ist, wird dem Betroffenen nach Maßgabe der folgenden Vorschriften ein angemessener Ausgleich durch den Bund gewährt, sofern der Schaden nach Maßgabe der jeweils geltenden landesrechtlichen Vorschriften

1. als Wildschaden entschädigungsfähig, *)
2. von dem Geschädigten ordnungs- und fristgemäß angemeldet und
3. bestimmungsgemäß abgeschätzt worden ist.

II. Als „Betroffener“ im Sinne dieser Regelung gilt der Geschädigte (Grundstückseigentümer, Grundstückspächter, Nießbraucher usw.).

An dessen Stelle treten:

1. die nach den jeweils geltenden jagdrechtlichen Vorschriften zum Ersatz des Wildschadens Verpflichteten (z. B. Jagdgenossenschaften, Gemeinden, Eigenjagdbesitzer), soweit sie auf Grund einer solchen Verpflichtung dem geschädigten Grundeigentümer für den Wildschaden nachweislich Ersatz geleistet haben;
2. ein Jagdpächter, soweit er trotz Inanspruchnahme der Jagd durch die Besatzungsmacht durch Vertrag den Ersatz des Wildschadens ganz oder teilweise übernommen und in Erfüllung dieser Verpflichtung dem Geschädigten nachweislich Ersatz geleistet hat.

III. Ein Ausgleich nach Maßgabe dieser Vorschriften wird nicht gewährt:

1. für Schäden an forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken, ihren Bestandteilen und Erzeugnissen (z. B. für Schäden durch Schälern — d. h. Abfressen der Rinde — von Bäumen);
2. für Wildschäden, die darauf zurückzuführen sind, daß den Jägern auf Grund alliierter Vorschriften (Entmilitarisierungsmaßnahmen) der Besitz von Jagdwaffen verboten und deshalb ein Abschluß nicht möglich war;
3. für Schäden, die durch Ausfall von Pachtzinsen, Jagdscheingebühren, Jagdsteuern usw. eintreten, und für sonstige mittelbare Schäden;

*) Das trifft z. B. für die durch Hasen angerichteten Schäden nicht zu. Ein Ausgleich entfällt — wie zur Klarstellung bemerkt werden soll — auch für Wildschäden, die an Grundstücken (einschließlich ihren Bestandteilen und Erzeugnissen) angerichtet werden, die selbst von den Besatzungsmächten für die Jagd nicht in Anspruch genommen sind, aber an in Anspruch genommene Grundstücke angrenzen. Zu beachten ist auch die Vorschrift des § 47, Abs. 2 des Reichsjagdgesetzes, die folgendes besagt:

„Der Wildschaden, der an Gärten, Obstgärten, Weinbergen, Baumschulen, Alleen, einzelstehenden Bäumen, Forstkulturen oder Freilandpflanzungen von Garten- oder hochwertigen Handelsgewächsen angerichtet wird, ist nicht zu ersetzen, wenn die Herstellung von üblichen Schutzvorrichtungen unterblieben ist, die unter gewöhnlichen Umständen zur Abwendung des Schadens ausreichen.“

4. für die im Zusammenhang mit dem Schätzungsverfahren und der Antragstellung entstandenen Ausgaben und Aufwendungen.

IV. Ein Ausgleich nach Maßgabe dieser Vorschriften wird ferner nicht gewährt,

1. wenn der Betroffene offensichtlich überhöhte Angaben über den ihm entstandenen Schaden gemacht hat; in diesem Falle entfällt jeglicher Ausgleich;
2. wenn der Schaden an einem verpachteten Grundstück, seinen Bestandteilen oder Erzeugnissen entstanden ist, soweit der Grundstückspächter in dem Pachtvertrage auf den Ersatz von Wildschaden verzichtet hat;
3. wenn der bei dem gleichen Anlaß angerichtete Wildschaden den Betrag von 10 DM nicht übersteigt;
4. wenn dem Betroffenen (vergl. Ziff. II Abs. 1 u. 2) nach Lage des Falles, insbesondere unter Berücksichtigung seiner wirtschaftlichen Lage zugemutet werden kann, den Wildschaden ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel selbst zu tragen;
5. soweit in den Fällen der Ziff. II, Abs. 2 der von dem Dritten dem geschädigten Grundeigentümer geleistete Ersatz die zur angemessenen Abgeltung des entstandenen Schadens erforderlichen Aufwendungen übersteigt, da es nicht vertretbar wäre, unangemessen hohe Zuwendungen an den Geschädigten, die über eine Deckung des ihm tatsächlich entstandenen Schadens hinausgehen aus öffentlichen Mitteln zu erstatten.

V. Bei der Festsetzung des Ausgleichsbetrages für Ernteschäden sind insbesondere folgende Gesichtspunkte zu beachten:

1. Auszugehen ist von dem Ertrag, den der geschädigte Grundstückseigentümer nach Lage der jeweiligen Verhältnisse normalerweise hätte erwarten können, wenn der Wildschaden nicht eingetreten wäre. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, inwieweit dieser Ertrag unabhängig von dem Wildschaden durch andere Umstände — insbesondere durch Witterungseinflüsse, Pflanzenkrankheiten, Insektenfraß oder andere Schädlinge und dergl. — ohnehin gemindert worden ist oder wäre.
2. Bei der Bemessung des Ausgleichsbetrages sind die Erzeugermarktpreise zugrunde zu legen, die der geschädigte Grundstückseigentümer voraussichtlich bei einem Verkauf der vernichteten Erzeugnisse hätte erzielen können.
3. Sind infolge der Vernichtung von Aufwuchs oder Erzeugnissen sonst notwendige Arbeits- und Sachleistungen (z. B. Mähen, Aufsetzen, Dreschen, Reinigen, Einmieten, Transporte usw.) unterblieben und hat der geschädigte Grundstückseigentümer hierdurch — vom Einsatz seiner eigenen Arbeitskraft abgesehen — Ersparnisse erzielt, so ist der Ausgleichsbetrag entsprechend zu kürzen.
4. Soweit der Ernteausfall durch Neubestellung der landwirtschaftlichen Nutzfläche ausgeglichen oder verringert worden ist oder dies nach Lage des Falles möglich und sinnvoll gewesen wäre, wird ein Ausgleich nur für den verbleibenden Ausfall und für die durch die nochmalige Bestellung zusätzlich erforderlich gewordenen Aufwendungen — vom Einsatz der eigenen Arbeitskraft abgesehen — gewährt.

VI. Soweit der Geschädigte aus Mitteln eines Landes, des Kreises Lindau oder der Stadt Berlin oder aus Mitteln einer Wildschadensausgleichskasse zur Abgeltung von Wildschäden, für die nach diesen Richtlinien ein Ausgleich aus Mitteln des Bundeshaushalts gewährt werden könnte, bereits Zahlungen erhalten hat, sind diese Zahlungen auf den nach diesen Richtlinien zu gewährenden Ausgleichsbetrag anzurechnen.

VII. Für das Verfahren gilt folgendes:

1. Der Antrag auf Gewährung eines Ausgleichs muß
 - a) für die bis zum 31. Januar 1953 entstandenen Wildschäden spätestens am 28. Februar 1953

- b) für die nach dem 31. Januar 1953 entstandenen Wildschäden jeweils binnen eines Monats nach der Entstehung des Schadens bei der für den Schadensort zuständigen Behörde der Besatzungslastenverwaltung eingegangen sein. Anträge, die nicht innerhalb dieser Fristen eingereicht werden, können nicht berücksichtigt werden.
2. Nach Eingang des Antrages fordern die zuständigen Behörden der Besatzungslastenverwaltung die Unterlagen über die nach den jeweils geltenden landesrechtlichen Vorschriften erfolgte Anmeldung und Abschätzung des Schadens von der hierfür zuständigen Dienststelle an. Nach Eingang dieser Unterlagen hat die Behörde der Besatzungslastenverwaltung vor Festsetzung und Auszahlung des Ausgleichsbetrages die bereits vorliegenden Feststellungen und Schätzungen im Benehmen mit der jeweils zuständigen Stelle der Landwirtschaftsverwaltung nochmals zu überprüfen, sofern es sich nicht um geringfügige und offensichtlich angemessen bewertete Schäden handelt. Eine solche Überprüfung halte ich deshalb für erforderlich, weil ich nach mir zugegangenen Mitteilungen annehmen muß, daß die Betroffenen und die örtlichen Schätzer bei der Bewertung des Schadens vielfach Erträge unterstellt haben, die mit den tatsächlichen Verhältnissen nicht in Einklang stehen. Von einer nochmaligen Prüfung wird abgesehen werden können, wenn bereits aus öffentlichen Mitteln Beträge zum Ausgleich von Wildschäden gezahlt worden sind und hierbei eine ausreichende Prüfung stattgefunden hat.
3. Über den Antrag entscheidet die für den Schadensort zuständige Behörde der Besatzungslastenverwaltung durch einen Bescheid, der mit einer kurzen Begründung zu versehen ist. In dem Bescheid soll darauf hingewiesen werden, daß der Ausgleich durch den Bund ohne Anerkennung einer Rechtspflicht erfolgt.“

Zur Durchführung des vorstehenden Rundschreibens bemerke ich folgendes:

Zu Abschnitt I.:

Im Landesbereich Nordrhein-Westfalen sind die Schadensfeststellungen bereits durchgeführt worden, entweder nach den Vorschriften des Reichsjagdgesetzes oder nach den vom Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Nordrhein-Westfalen im Jahre 1949 erlassenen Bestimmungen und zwar dem Grunde und der Höhe nach. Die Feststellungsunterlagen befinden sich bei den Amts- und Gemeindeverwaltungen — im allgemeinen bei deren Ordnungssämtern —.

Nach dem Reichsjagdgesetz müssen Wildschäden innerhalb von 3 Tagen, nachdem der Geschädigte von dem Schaden Kenntnis erhalten hat, bei der zuständigen Gemeindeverwaltung angemeldet werden. Dies bedeutet, daß Wildschäden nach den Erstattungsrichtlinien des Bundes nicht entschädigt werden können, wenn sie erst jetzt zur Anmeldung gelangen.

Zu Abschnitt III./4:

Die Kosten im Zusammenhang mit dem Schätzungsverfahren sind durch das Landwirtschaftsministerium erstattet worden.

Zu Abschnitt VI.:

- a) In Nordrhein-Westfalen sind in der Zeit vom 1. Januar 1950 bis 31. März 1951 aus Landesmitteln Beihilfen für Wildschäden gewährt worden. In diese Beihilfemaßnahmen sind die in den beschlagnahmten Jagdbezirken seit dem 19. Juni 1950 entstandenen Schäden nicht einbezogen worden. Demnach sind nur die Schäden, die in den beschlagnahmten Revieren in der Zeit vom 1. April 1950 bis 18. Juni 1950 entstanden sind, im allgemeinen in Höhe von 90% durch Landesbeihilfen ersetzt worden.
- b) Wildschädenausgleichskassen bestehen in Nordrhein-Westfalen nicht.

Zu Abschnitt VII./1:

- a) Die Anträge auf Gewährung eines Ausgleichs können von den Geschädigten formlos eingereicht werden; sie müssen jedoch folgende Angaben enthalten:
1. Zeitpunkt, Ort und Art des Schadens,

2. Höhe des Schadens,
3. Sitz der Gemeindebehörde, bei welcher der Schaden angemeldet wurde,
4. Sitz der Kommission, durch die die Festsetzung des Schadens erfolgte (evtl. unter Beifügung einer Abschrift des Feststellungsprotokolls),
5. Bereits erhaltene Entschädigung für den Schaden und zahlende Stelle.

- b) Als zuständige Behörden der Besatzungslastenverwaltung bestimme ich:

1. für Schäden über 5 000 DM die Regierungspräsidenten — Bezirksbesatzungskostenamt —,
2. für Schäden unter 5 000 DM die Kreisbesatzungskostenämter bei den Stadt- und Landkreisen.

Anträge der Geschädigten, die bei einem inzwischen aufgelösten Besatzungskostenamt eingereicht werden, sind unverzüglich an das nunmehr zuständige Kreisbesatzungskostenamt bzw. Bezirksbesatzungskostenamt weiterzuleiten. Als Einreichungstag gilt in diesen Fällen der Tag des Eingangs des Antrages bei dem aufgelösten Kreisbesatzungskostenamt.

Ich bitte, die vorstehenden Ausführungen unter a) und b) sowie die unter Abschn. VII des Bundesrundschreibens gesetzten Antragsfristen weitgehend — z. B. durch Aushang am „Schwarzen Brett“ der Gemeinden — bekanntzugeben.

Zu Abschnitt VII./2:

Als zuständige Stelle der Landwirtschaftsverwaltung kommen die örtlichen Kreisstellen der Landwirtschaftskammern und die Landwirtschaftsabteilung bei den Bezirksregierungen in Betracht.

Ich ermächtige die Besatzungskostenämter, die für den Ausgleich von Wildschäden nach den vorstehenden Richtlinien notwendigen Zahlungen zu Lasten des Einzelplanes XXVII Kap. 1 Tit. 75 des Bundeshaushalts zu leisten. Die für das Rechnungsjahr 1952 erforderlichen Haushaltsmittel gelten hiermit als zugewiesen.

Die vorstehenden Richtlinien gelten nicht für den Ausgleich von Wildschäden auf bundeseigenem oder ehemals reichseigenem Gelände, das von den alliierten Streitkräften für militärische Zwecke (z. B. als Truppenübungsplätze, Schießplätze, Flugplätze usw.) in Anspruch genommen worden ist. Insoweit hat sich der Bundesminister der Finanzen eine besondere Regelung vorbehalten.

— MBI. NW. 1953 S. 164.

Transfer von Pensionen und Renten zugunsten von Auswanderern

RdErl. d. Finanzministers v. 24. 1. 1953 —
B 3000 — 483/IV —

Der Bundesminister für Wirtschaft hat über den Transfer von Pensionen und Renten zugunsten von Auswanderern nachfolgend abgedruckten Erlaß¹⁾ bekanntgegeben:

Der Bundesminister für Wirtschaft.
V C 1 — 79443/52.

Bonn, den 4. Dezember 1952.

Auf Grund von Artikel II der Ersten Durchführungsverordnung zu den Devisenbewirtschaftungsgesetzen (Gesetze Nr. 53 — Neufassung — der amerikanischen und der britischen Militärregierung und Verordnung Nr. 235 des französischen Hohen Kommissars) in Verbindung mit der Anordnung der Bundesregierung vom 30. November 1950 (Bundesanzeiger Nr. 241 vom 14. Dezember 1950) und der JEIA-Anweisung Nr. 34 vom 12. Oktober 1949 (Bundesanzeiger Nr. 12 vom 20. Oktober 1949) wird im Einvernehmen mit der Bank deutscher Länder bestimmt:

1. Auswanderern können Pensionen und Renten, die ihnen auf Grund eines früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnisses in Deutschland von einem Schuldner mit Sitz oder Wohnsitz in der Bundesrepublik oder auf Grund besonderer Bestimmungen durch öffentliche Stellen in der Bundesrepublik zu zahlen sind, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen überwiesen werden.
 2. Pensionen und Renten im Sinne dieses Runderlasses sind die Netto-Beträge von Versorgungsbezügen (Ruhegehälter, Renten, Witwengelder, Waisengelder, Unterhaltsbeiträge) aus öffentlichen Mitteln und von Pensionen und Renten auf Grund privater Verpflichtung.
- Ebenso sind Pensionen und Renten zu behandeln, die in der Form eines Versicherungsvertrages im früheren Arbeitsvertrag oder im

¹⁾ Veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 420 S. 2.

unmittelbaren Zusammenhang mit dem früheren Arbeitsverhältnis zur Pensionssicherung bei einer Pensionskasse o. ä. festgelegt worden sind.

Pensionen und Renten, die von Trägern der Sozialversicherung gewährt werden, fallen nicht unter diese Bestimmungen, ebenso nicht Versorgungsbezüge nach dem Gesetz über die Versorgung der Opfer des Krieges (Bundesversorgungsgesetz).

3. Die Überweisung von Pensionen und Renten kommt nur in Betracht, wenn

a) der Berechtigte seinen Wohnsitz im Ausland vor dem 9. Mai 1945 mit Genehmigung einer obersten Reichsbehörde oder sonstigen obersten Dienstbehörde genommen hat und diese Genehmigung nicht widerrufen worden ist, oder

b) der Berechtigte Pensionsansprüche gegenüber jetzt im Bundesgebiet ansässigen privaten Schuldern hat und ihm bereits in der Zeit bis zum 9. Mai 1945 eine Devisenstelle den Transfer laufend genehmigt hat.

4. Die Überweisung ist mit Vordruck gemäß Anlage C (ND-Genehmigung) zur JEIA-Anweisung Nr. 31 bei der für den Zahlungspflichtigen zuständigen obersten Landesbehörde für Wirtschaft zu beantragen. Der Antrag kann vom Berechtigten oder in seinem Auftrag vom Zahlungspflichtigen gestellt werden.

Dem Antrag sind beizufügen:

a) der die Verpflichtung begründende Arbeits- oder Pensionsvertrag bzw. die behördliche Pensionsberechtigung;

b) genaue Angaben über die Brutto- und Nettopension;

c) eine Erklärung des Berechtigten, ob er an eine weitere öffentliche oder private Stelle im Bundesgebiet Pensionsansprüche hat;

d) Angaben über die persönlichen Verhältnisse des Berechtigten (Name, Alter, Staatsangehörigkeit während der Zeit der Tätigkeit in Deutschland, Staatsangehörigkeit bei Antragstellung — falls fremde Staatsangehörigkeit, seit wann —, Familienstand, Erwerbsfähigkeit u. ä.);

e) Angaben über den Grund der Auswanderung, wann und wohin erfolgt;

f) Angaben über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Berechtigten (Einkommen aus Arbeit, beweglichem und unbeweglichem Auslandsvermögen, Höhe und Art des Auslandsvermögens, Vermögen im Bundesgebiet, laufende und einmalige Ausgaben bei Anlegung eines angemessenen Maßstabes für den Lebensunterhalt u. ä.).

Der Berechtigte hat zu versichern, daß die Angaben der Wahrheit entsprechen. Berechtigte nach Nummer 3 Buchstabe a) bzw. die Zahlungspflichtigen haben ferner zu versichern, daß die Genehmigung zur Verlegung des Wohnsitzes nach dem gegenwärtigen Aufenthaltsland noch gültig ist.

5. Als Höchstbetrag für den Transfer zugunsten eines Berechtigten mit Wohnsitz in einem Mitgliedsland der OEEC werden zunächst als Monatsbetrag 800 DM zugunsten eines Berechtigten mit Wohnsitz in einem Nichtmitgliedsland der OEEC zunächst ein Monatsbetrag von 300 DM festgesetzt. Bei diesen Überweisungen ist von einer Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Berechtigten (Nummer 4 Buchstabe f) abzusehen.

6. Die obersten Landesbehörden für Wirtschaft werden ermächtigt, über Anträge auf Überweisung zu entscheiden. Die Genehmigung kann erteilt werden, wenn

a) der Berechtigte seinen Wohnsitz in einem Mitgliedsland der OEEC hat, bis zu einem Betrage von 800 DM monatlich,

b) der Berechtigte seinen Wohnsitz in einem anderen Lande hat, bis zu einem Betrage von 300 DM monatlich.

Voraussetzung ist in jedem Falle, daß Rechtmäßigkeit und Höhe des Anspruchs anzuerkennen und die beantragte Überweisung devisenwirtschaftlich vertretbar ist.

Anträge, die über die genannten Beträge hinausgehen, sind dem Bundesministerium für Wirtschaft mit sämtlichen Unterlagen und eingehender Stellungnahme vorzulegen, wenn die Überweisung devisenwirtschaftlich für vertretbar gehalten wird.

7. Der laufende Transfer ist vom Monat der Antragstellung ab zu genehmigen.

8. Die Überweisung rückständiger Pensionsbeträge mit Fälligkeit ab 20. Juni 1948 kann höchstens bis zur Höhe der laufend zum Transfer genehmigten Monatsbeträge und nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen genehmigt werden, und zwar:

Rückstände bis zu 12 Monaten im Gesamtbetrag
bis zu 1800 DM in 6 Monatsraten,
von mehr als 1800 DM in 12 Monatsraten;
Rückstände für mehr als 12 Monate im Gesamtbetrag
bis zu 3600 DM in 12 Monatsraten,
von mehr als 3600 DM in 24 Monatsraten.

In jedem Falle können Monatsraten von mindestens 300 DM zum Transfer genehmigt werden.

9. Soweit nach den vorstehenden Bestimmungen die Pensionen und Renten an den Berechtigten im Ausland überwiesen werden können und dieser oder in seinem Auftrag der Zahlungspflichtige den Transfer beantragt, sind die fälligen Beträge nicht erst auf ein Sperrkonto einzuzahlen, sondern nach Erhalt der Transfergenehmigung unmittelbar bei einer Außenhandelsbank oder Postanstalt zur Durchführung der Überweisung einzuzahlen.

Der Außenhandelsbank oder Postanstalt ist die Genehmigung zusammen mit einem „Zahlungsauftrag“ (Anlage B zur JEIA-Anweisung Nr. 31) vorzulegen.

Nicht transferierte Pensionsbezüge können im Rahmen der Allgemeinen Genehmigung Nr. 18/49 (Neufassung) der Bank deutscher Länder auf ein DM-Sperrkonto des Berechtigten bei einem Geldinstitut im Bundesgebiet eingezahlt werden. Hierbei wird noch besonders auf die Beachtung der Nummer 5 dieser Allgemeinen Genehmigung hingewiesen.

10. Für regelmäßig wiederkehrende Leistungen, die von vornherein bestimmt sind und an bestimmten Tagen fällig werden, und für solche Zahlungen an mehrere Berechtigte können die obersten Landesbehörden für Wirtschaft Pauschalgenehmigungen mit Gültigkeit bis zu einem Jahr erteilen. In dem Formular Anlage C zur JEIA-Anweisung Nr. 31 sind die einzelnen Leistungen, u. U. auf einer Anlage, unter Angabe der Fälligkeitszeitpunkte aufzuführen. Die Genehmigung berechtigt zur Bewirkung der Leistung erst im Zeitpunkt ihrer Fälligkeit.

11. Falls die Voraussetzungen für die Genehmigung während der Gültigkeitsdauer von Einzel- und Pauschalgenehmigungen sich ändern oder wegfallen, darf die Genehmigung nicht ausgenutzt werden, sondern ist der genehmigenden Stelle, u. U. zur Änderung, zurückzugeben.

12. Pensionen und Renten, die mit devisenrechtlicher Genehmigung zugunsten des hier in Rede stehenden Personenkreises auf Sperrkonten bei Geldinstituten im Bundesgebiet eingezahlt worden sind, können nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Runderlasses mit Genehmigung der zuständigen Landeszentralbank an die Berechtigten überwiesen werden, wenn der Transfer der laufenden Pension oder Rente durch die oberste Landesbehörde für Wirtschaft genehmigt worden ist. Antragsberechtigt sind die Kontoinhaber oder in deren Auftrag das kontoführende Geldinstitut. Die Bank deutscher Länder hat die Landeszentralbanken zur Erteilung der Genehmigungen ermächtigt.

Nummer 9 Absatz 2 gilt entsprechend.

13. Der Transfer von Pensionen und Renten nach den Bestimmungen dieses Runderlasses ist zu Lasten der hiermit eingeführten ND-Position 79 (c) „Transfer von Pensionen und Renten zugunsten von Auswanderern“ vorzunehmen.

14. Soweit an im Ausland ansässige Personen, die weder frühere Grenzgänger noch zugewanderte Arbeitnehmer sind, auch nicht im deutschen außenwirtschaftlichen Interesse im Ausland tätig waren, ebenso nicht als wiedergutmachungsberechtigte Personen im Sinne des Runderlasses Außenwirtschaft Nr. 124/52 anzusprechen sind, und die auch nicht unter die Bestimmungen dieses Runderlasses fallen, Pensionen und Renten mit devisenrechtlicher Genehmigung transferiert werden, werden diese Genehmigungen für die ab 1. April 1953 fällig werdenden Beträge für ungültig erklärt.

Dem Berechtigten oder Zahlungsverpflichteten wird anheimgestellt, rechtzeitig die für den früheren Transferantrag angeführten Gründe erneut bei der zuständigen obersten Landesbehörde für Wirtschaft darzulegen, wobei in jedem Falle die Angaben zu vorstehender Nummer 4 Buchstabe a bis f zu machen sind. Es wird dann geprüft werden, ob die Nichtgenehmigung des weiteren Transfers eine untragbare Härte bedeuten würde und ob weitere Genehmigungen zum Transfer erteilt werden können.

Hiernach genehmigter Transfer ist künftig gleichfalls zu Lasten der ND-Position 79 (c) durchzuführen.

15. Dieser Runderlaß findet im Lande Berlin Anwendung, wenn und soweit er in Berlin bekanntgemacht wird.

Der Bundesminister für Wirtschaft.

Im Auftrage:

Dr. v. Maltzan

Ich bitte hiernach zu verfahren.

— MBl. NW. 1952. S. 168.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

II. Landwirtschaftliche Erzeugung

Gebührenordnung für die Körung im Lande Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 22. 1. 1953 — II D 1 — 1046/52 —

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Gesetzes über staatliche Verwaltungsgebühren v. 29. September 1923 (Gesetzsamml. S. 455) wird im Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem Minister für Wirtschaft und Verkehr — Preisbildungsstelle — des Landes Nordrhein-Westfalen verordnet:

§ 1

Auf dem Gebiete des Körwesens werden folgende Arten von Gebühren erhoben:

1. eine Gebühr für die Körung eines Vatterieres bei Haupt- und Sonderkörungen sowie vom Köramt angeordneten Nachkörungen, und zwar ohne Rücksicht auf das Ergebnis der Körung (Körgebühr),
2. eine Gebühr für die Erteilung der Deckerlaubnis (Deckerlaubnisgebühr).

Die Deckerlaubnisgebühr umfaßt die Erteilung der Deckerlaubnis, die Ausfertigung und Aushändigung des Körbuches mit Körschein und Deckerlaubnisschein bei der ersten Deckerlaubnis sowie die Ausfertigung und Aushändigung des Deckblocks an den Halter eines Vatterieres, für das die Deckerlaubnis A erteilt worden ist.

Es betragen:

1. die Körgebühre für

Hengste	15,— DM
Bullen	5,— DM
Eber	3,— DM
Schafböcke	1,— DM
Ziegenböcke	1,— DM
2. Die Deckerlaubnisgebühre für

Hengste	12,— DM
Bullen	4,— DM
Eber	2,— DM
Schafböcke	1,— DM
Ziegenböcke	1,— DM

§ 3

Für eine Nachkörung, die vom Vattertierhalter verschuldet oder beantragt worden ist, wird die Kör- und Deckerlaubnisgebühre in dreifacher Höhe erhoben. Außerdem sind die für die Durchführung der Nachkörungen erforderlichen Reisekosten zu erstatten.

§ 4

Im übrigen finden die Bestimmungen des Gesetzes über staatliche Verwaltungsgebühre vom 29. September 1923 (Gesetzsamml. S. 455) und der Verwaltungsgebühreordnung in der Fassung vom 19. Mai 1934 (Gesetzsamml. S. 261) und der II. Verordnung zur Änderung der Verwaltungsgebühreordnung vom 24. März 1936 (Gesetzsamml. S. 84) Anwendung.

§ 5

Diese Gebühreordnung tritt am Tage nach Ihrer Verkündung in Kraft.

— MBl. NW. 1953 S. 170.

G. Arbeitsminister

Ungültigkeitserklärung von Sprengstofferlaubnis-scheinen auf Grund des § 7 der Sprengstoff-erlaubnis-schein-Verordnung

Bek. d. Arbeitsministers v. 22. 1. 1953 — III 4—8723 —

Nachstehender Sprengstofferlaubnis-schein wird hiermit für ungültig erklärt:

Name und Wohnort des Inhabers:	Muster, Nr. und Jahr der Ausstellung:	Aussteller:
Josef Bengel, Mausbach, Fleuth Nr. 9	A Nr. 107/52 vom 10. 11. 1952	Gewerbe- aufsichtsamt Aachen

— MBl. NW. 1953 S. 171.

K. Minister für Wiederaufbau

IV. Verwaltung und Recht

Verwaltungsreform; hier: Verlagerung von Auf-gaben in die Mittel- und Ortsinstanz

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 20. 1. 1953 — IV/0.303 / Tgb.Nr. 105/53

1. Regierung und Verwaltung sind zwei voneinander verschiedene Staatsfunktionen. Diese Erkenntnis muß bei einem gesunden Verwaltungsaufbau ihre Berücksichtigung in der organisatorischen Zuordnung der beiden Funktionen an verschiedene Verwaltungsorgane finden. Es bedarf keiner Begründung dafür, daß dieser Grundsatz bei den besonderen Verhältnissen der ersten Nachkriegsjahre nicht immer berücksichtigt werden konnte und die Ministerialinstanz angesichts der ungeheuer großen und vielfach ganz neuartigen Aufgaben zunächst auch Funktionen übernehmen mußte, die ihrem Wesen nach Verwaltungs- und Durchführungsaufgaben sind. So berechtigt diese Erscheinung auch in den ersten Nachkriegsjahren gewesen sein mag, so wenig darf sie zur Verkennung des Grundsatzes führen, daß der Ministerialinstanz in erster Linie die Regierung, Lenkung und oberste Fachaufsicht, und nicht die Verwaltung und Durchführung obliegt.

Innerhalb des Bereiches der Verwaltungsaufgaben sollen ferner grundsätzlich alle Bauaufgaben von der ortsnahen Instanz erledigt werden, soweit nicht aus besonderen Gründen eine Zuständigkeit oder Einschaltung der höheren Verwaltungsbehörde erforderlich ist.

Ausgehend von dieser Erkenntnis habe ich in meinem Geschnittsbereich seit Jahren eine Verlagerung von Verwaltungsaufgaben auf die staatlichen Mittelinstanzen oder die Ortsinstanzen angestrebt und durchgeführt. Im Rahmen dieser Maßnahmen ist u. a. namentlich schon folgendes veranlaßt worden:

1. Die wesentlichste Dezentralisierung liegt darin, daß die gesamte Förderung von Wohnungs- und Siedlungsbauten, ebenso wie die Förderung von Kleingärten durch die Förderungsbestimmungen des Landes seit Jahren in vollem Umfange auf die staatlichen Mittelinstanzen und beim Wiederaufbau auf die Stadt- und Landkreise sowie die kreisangehörigen Ämter und Gemeinden, soweit sie Hauszinssteuerhypothesen verwalten, als Bewilligungsbehörden übertragen sind. Auf Grund dessen entscheiden die Bewilligungsbehörden im Rahmen der Förderungsbestimmungen über die Bewilligung der Landesdarlehen für die einzelnen Vorhaben grundsätzlich in eigener Zuständigkeit und Verantwortung (vgl. namentlich die Nrn. 67 ff. der „Bestimmungen über die Förderung des Wohnungsneubaues (Kleinvohnungen und Kleinsiedlungen) im Lande Nordrhein-Westfalen (NBB)“ vom 25. Januar 1951 (MBl. NW. S. 182, 191 ff.) und Nrn. 76 ff. der „Bestimmungen über die Förderung der Schaffung von Wohnraum durch Wiederaufbau und Wiederherstellung sowie durch Um- und Ausbau im Lande Nordrhein-Westfalen (WAB)“ vom 27. Januar 1951 (MBl. NW. S. 222, 234).

2. Durch meinen Erl. v. 20. September 1950 — III B 6 — 317.11 — (53) Tgb.Nr. 5372/50 (MBl. NW. S. 917) betr. Förderung der Wohnungsbautätigkeit durch den Rangrücktritt der zur Sicherung von Forderungen des Landes aus Wohnungsbaudarlehen eingetragenen dinglichen Rechte, habe ich bei der Verwaltung von Wohnungsbaudarlehen die Zuständigkeit zur Entscheidung über Vorrangseinräumungen auf die Bewilligungsbehörden übertragen.

3. Durch meinen Erl. v. 2. Oktober 1950 — III B 6 — 317.8 — (53) Tgb.Nr. 761/50 — betr. Ausbietung von Hypothesen bei der Zwangsversteigerung von Grundstücken, die mit Wohnungsbau- und Kleinsiedlungsdarlehen des Landes beliehen sind, habe ich bei der Verwaltung der Wohnungsbau- und Kleinsiedlungsdarlehen des Landes die Zuständigkeit zur Entscheidung über die zwecks Erhaltung der Landeshypothesen zu treffenden Maßnahmen, insbesondere über etwa notwendig werdende Ausbietungen von Landeshypothesen auf die staatlichen Mittelinstanzen übertragen.

4. Das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Maßnahmen zum Aufbau in den Gemeinden vom 8. April 1952 (GV. NW. S. 73 ff.) hat in Art. 1 Ziff. 3, 4, 6 und 26 die Zuständigkeit zur Erteilung der Zustimmung zur Aufbaugebietsklärung, zur Genehmigung der Leitpläne und der Durchführungspläne und zur Ernennung der Mitglieder der Oberen Umlegungsausschüsse auf die höheren Verwaltungsbehörden übertragen. Dabei ist bei den Durchführungsplänen sogar die staatliche Einflußnahme in der Sache beschränkt worden, indem an Stelle der früher vorgeschriebenen aufsichtlichen Genehmigung nur noch eine Überprüfung der Pläne hinsichtlich ihrer Übereinstimmung mit den Leitplänen trat.

5. Durch meinen Erl. v. 24. Juli 1952 — III B 3 — 372 — (54/63) Tgb.Nr. 3701/52 — betr. Zuschüsse zu den Kosten der vorbereitenden Maßnahmen für den Aufbau von Gemeinden insbesondere in kriegszerstörten Gebieten (Planungszuschüsse), ist — wie auch im Rechnungsjahr 1951 geschehen — die Zuständigkeit zur Bewilligung der Zuschüsse zu den Kosten der vorbereitenden Maßnahmen für den Aufbau von Gemeinden, insbesondere in kriegszerstörten Gebieten (Planungszuschüsse) auf die höheren Verwaltungsbehörden übertragen worden.

6. Durch meinen Erl. v. 12. August 1952 — III B 3 — 1.42 (54) Tgb.Nr. 3011/52 — betr. Landesbeihilfen für Aufschließungskosten und Gemeinschaftseinrichtungen, habe ich die Zuständigkeit zur Bewilligung der Landesbeihilfen für Aufschließungskosten auf die Regierungspräsidenten übertragen.
7. Durch meinen Erl. v. 30. Dezember 1952 — I D — 3.7/3770/52 — betr. Ausschreibung und Vergabe von Bauleistungen, habe ich meine Zuständigkeit auf dem Gebiet der Vergabe von Bauleistungen im Bereich der Staatshochbauverwaltung auf die Regierungspräsidenten übertragen.
- II. Darüber hinaus machen die gegenwärtigen Verhältnisse folgende Maßnahmen möglich, die ich hiermit anordne:
1. Bei Bauvorhaben des öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbaues soll der Antrag auf Bewilligung öffentlicher Mittel zugleich als Anzeige nach §§ 1 und 3 der Durchführungsverordnung zum Gesetz über einstweilige Maßnahmen zur Ordnung des Deutschen Siedlungswesens vom 5. Juli 1934 (RGBl. I S. 582) in der Fassung der Verordnung vom 23. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1253) gelten. Ebenso soll bei diesen Bauvorhaben die Bewilligung der öffentlichen Mittel als Erklärung gelten, daß gegen die beabsichtigten Maßnahmen aus § 2 der vorbezeichneten Durchführungsverordnung keine Bedenken bestehen. Entgegenstehende Vollzugsbestimmungen sind nicht mehr anzuwenden. Für Kleinsiedlungen ist dieses Verfahren bereits durch Nrn. 26 und 31 der Bestimmungen über die Förderung der Kleinsiedlung v. 14. September 1937 / 23. Dezember 1938 (KSB) eingeführt, welche nach Nr. 122 der Bestimmungen über die Förderung des Wohnungsbaues (Kleinwohnungen und Kleinsiedlungen im Lande Nordrhein-Westfalen (NBB) (MBI. NW. 1951 S. 182 ff.) weiterhin fortgelten.
 2. In Wohnsiedlungsgebieten soll der Antrag auf Genehmigung des Erwerbs oder der Teilung eines Grundstückes zugleich als Anzeige nach § 1 der Durchführungsverordnung zum Gesetz über einstweilige Maßnahmen zur Ordnung des Deutschen Siedlungswesens vom 5. Juli 1934 (RGBl. I S. 582) in der Fassung der Verordnung vom 23. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1253) und der Genehmigungsbescheid zugleich als Erklärung gelten, daß gegen die beabsichtigte Maßnahme Bedenken aus § 2 der vorbezeichneten Durchführungsverordnung nicht bestehen.
In diesen Fällen bedarf der Genehmigungsbescheid insoweit der Zustimmung der Behörde, bei der die Anzeige nach § 3 der vorbezeichneten Durchführungsverordnung zu erstatten wäre. Auch hier sind entgegenstehende Vollzugsbestimmungen nicht mehr anzuwenden.
 3. Im Baupolizeiverfahren ist den Regierungspräsidenten bzw. meiner Außenstelle Essen nach § 3 Abs. 2 des Gesetzes über baupolizeiliche Zuständigkeiten vom 15. Dezember 1933 (Gesetzsamml. S. 491) die Möglichkeit gegeben, die nach § 2 Abs. 2 Satz 1

dieses Gesetzes erforderliche Zustimmung zur Erteilung von Befreiungen für genau umgrenzte Fälle allgemein zu erteilen. Ich weise hierauf nochmals besonders hin. Voraussetzung für die Erteilung einer solchen Zustimmung ist stets, daß die Baugenehmigungsbehörde die Gewähr für eine sachgerechte Handhabung der Befreiungsvorschriften, insbesondere unter Beachtung der in § 5 der Bauordnungen festgelegten Bedingungen bieten.

4. Bei den zur Förderung des Wohnungsbaues gegebenen Landesdarlehen übertrage ich in dem hausrechtsrechtlich höchst zulässigen Rahmen die Zuständigkeit für die den Darlehensschuldern aus wirtschaftlichen Gründen zu gewährende Stundung von Darlehenszinsen bis zum Betrage von 1000 DM im Einzelfalle und für die Niederschlagung von Darlehenszinsen bis zum Betrage von 500 DM im Einzelfalle
 - a) den Regierungspräsidenten und meiner Außenstelle in Essen hinsichtlich der von ihnen bewilligten Wohnungsbaudarlehen aus Landesmitteln,
 - b) den Oberfinanzdirektionen und
 - c) den Gemeinden und Gemeindeverbänden hinsichtlich der von diesen bewilligten und verwalteten Wohnungsbaudarlehen aus Landesmitteln.

Im einzelnen wird hierzu auf meinen nicht veröffentlichten Erlaß — III D 3 — 4.743 (29) Tgb.Nr. 800/52 vom heutigen Tage betr. Stundung und Niederschlagung von Zinsen für Wohnungsbaudarlehen des Landes verwiesen.

Ich bitte, die Gemeinden und Gemeindeverbände auf vorstehenden RdErl. hinzuweisen.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster, das Ministerium für Wiederaufbau — Außenstelle Essen — Essen, Ruhrallee 55.

Nachrichtlich:

An den Verbandsdirektor des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk, Essen, Kronprinzenstraße 35.

— MBI. NW. 1953 S. 171.

Berichtigungen

Betrifft: C. Innenminister — Persönliche Angelegenheiten — Ernennungen (MBI. NW. S. 41).

In der dritten Zeile der o. a. Veröffentlichung muß es an Stelle von Regierungsräten „Polizeiräten“ heißen.

— MBI. NW. 1953 S. 174.

Betrifft: Gültigkeit des Einzelhandelsschutzgesetzes — RdErl. Nr. 1/53 d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr v. 19. 1. 1953 — I/4 — 070/a/312 — (MBI. NW. S. 132).

In dem vorbezeichneten RdErl. muß es auf Seite 132 in der viertletzten Zeile und auf Seite 133 in der zweiten Zeile von oben anstatt „sachkundige“ — „sachunkundige“ heißen.

— MBI. NW. 1953 S. 174.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,10 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.

